

Einleitung.

I. Rechtsphilosophische und wirthschaftliche Bedeutung des Patentschutzes.

§ 1.

Die rechtsphilosophische Begründung des Erfinderrechts wie des gesammten Urheberrechts liegt in dem Verhältniss des Schöpfers zu dem Geschaffenen. Dass dieses Verhältniss seine Rechtfertigung in sich trägt, ist offensichtlich: Die Einheit des Individuums schliesst nicht eine Vielheit von Wirkungen aus, welche das Individuum in die Welt setzt: diese Wirkungen lösen sich vom Individuum ab und nehmen eine selbstständige Wesenheit an; es ist unzulässig, sie noch als Theile des Ich darzustellen. Ebenso sicher ist es aber, dass, wenn überhaupt die Individualisirung im Recht eine Basis in der Kulturwelt hat, diese Beziehung des Schöpfers zum Geschaffenen ein wesentliches Motiv sein muss für die Zuteilung der Güter: nicht die gesammte Güterzuteilung kann von diesem Princip geleitet sein, wohl aber ist dieses Princip eines der wichtigsten und begründetsten. Allerdings ist das Geschaffensein eine historische Thatsache, die in der Vergangenheit liegt; allerdings ist das Geschaffene gegenüber der Person selbstständig und nicht mehr Theil ihres Wesens; wohl aber ist es berechtigt, dass man bei der Güterzuteilung das Geschaffene eher dem Schöpfer, als einem Anderen zuteilt, weil auch die ausgelöste Arbeit, auch der abgetrennte Bestandtheil des Wesens eben in dem Moment dieser Auslösung seine Verbindung mit dem Erzeuger kundgibt. Wir betrachten es als gerechtfertigt, dass das Schicksal der Früchte mit dem der Muttersache zusammenhängt, wir müssen es ebenso als gerechtfertigt betrachten, dass das Schicksal des Erzeugten, welches die Arbeit des Erzeugers trägt, mit der Person des Erzeugers verknüpft wird.

Nach dieser Seite habe ich seiner Zeit die philosophische Begründung der sog. Urheberrechte in ausführlicher Darstellung gegeben.*) Nicht in voller Schärfe halte ich denselben Standpunkt

*) Autorrecht S. 98 ff.

aufrecht; ich betrachte die Sache von höherer Warte, als damals: nicht ein einzelnes Princip kann die Institutionen der Rechtsordnung unbedingt tragen, und auch die verschiedenen Principien zusammen können nicht zu einem absoluten Ergebnisse führen; immer ist das Recht das Erzeugniss der momentanen Welt- und Volkskultur, und die maassgebenden Postulate können nur im Ganzen die Richte geben, sie können nicht die Einzelgestaltung der Sache vorschreiben. Ich habe mich vom latenten Naturrecht jener Tage völlig befreit; allein immer ist es bedeutsam, für ein rechtliches Institut Momente zu finden, welche es uns näher rücken und als ein Erzeugniss unseres Rechtsgefühles erscheinen lassen; das Rechtsgefühl aber ist das in der betreffenden Kulturordnung erregte Gefühl des richtigen Verhältnisses zwischen Collectiv- und Individualismus und das Gefühl des richtigen Verhältnisses für die Beziehungen der Individuen zu einander; ein Gefühl, das bestimmt wird durch die mächtigen Eindrücke, welche sowohl die Art der Entstehung der Rechte, als auch der Gleichgewichtszustand der socialen Verhältnisse, in denen die Rechte funktioniren, hervorbringen.

Hieraus geht schon von selbst hervor, dass die Rechtfertigung eines Instituts nicht allein durch die Art der Entstehung des im Institut geschützten Rechtsgutes gegeben sein kann, sondern dass es dabei wesentlich auf den Trieb der socialen und individualistischen Kräfte ankommt. Daher ist es begreiflich, dass das Erfinderrecht, das doch als Recht des Erzeugers uralt sein sollte,*) erst in dem letzten Stadium unserer Kulturentwicklung aufgetaucht ist; denn erst in Zeiten mächtig entwickelter Industrien bricht das Bedürfniss hervor, die Erfinderridee dem Erfinder vorzubehalten: sie wird ihm vorbehalten für seine Industrie, für seine technische Produktion; ein solcher Vorbehalt ist bedeutungslos, wo es an geregelter Produktion fehlt, er ist schlaff und matt, wo die Produktion eine geringfügige, eine unorganisirte ist. Solange ich ein Gut nicht ausbeuten kann, ist das beste Gut nichts werth, und die Rechtsordnung wird ihm keine Beachtung schenken: erst der organisirte Gebrauch des Gutes veranlasst die Rechtsordnung, sich seiner anzunehmen. Und will man eine Mehrheit von Erfinderrechten, so bedarf es einer planmässigen, gereiften Industrie, um zum Ziele zu kommen und die dabei auftauchenden Kollisionen zu überwältigen. Daraus ergibt sich von selbst, dass erst spätere Perioden der Geschichte das Erfinderrecht als reife Frucht ihrer Industrieentwicklung begrüssen; dies um so mehr, als erst eine

*) Vgl. Herold, *Revue pratique de droit français* XIII p. 406: Au point de vue de l'origine, la propriété littéraire est la première de toutes les propriétés, c'est la propriété par excellence. Vgl. auch Thulliez, *Etude . . . sur la propriété littéraire* p. 11 ff., 27 ff.; *Commettant, la propriété intellectuelle* p. 36 ff.

entwickelte Industrie das Produktionsfieber erzeugt, das den Erfinderschutz als erlitzendes Element bedarf, aber auch in der Lage ist, dieses Element in gesteigerter Fieberentwicklung zu überwinden.

§ 2.

Die wirthschaftliche Stellung des Patentrechts bedarf heutzutage keiner Rechtfertigung mehr, der Kampf um das Patentrecht ist ausgekämpft. Nahezu alle Kulturstaaten haben sich Patentgesetze gegeben, sie oft mehrfach verbessert, ständig an der Fortbildung gearbeitet; und die Staaten, deren Industrie an der Spitze steht, stehen an der Spitze in der Pflege des Patentrechts.

Die wirthschaftliche Bedeutung hat man früher meist in die Vergeltungsidee gelegt; auch in meinem Patentrecht (S. 22 ff.) habe ich ihr eine breite Basis eingeräumt.

Dass der Vergeltungsgedanke, der Gedanke der Belohnung der Arbeit, eine Rolle spielt, unterliegt keinem Zweifel: die Hoffnung, sich im Besitze eines die Welt beherrschenden Patentes zu sonnen, ist gewiss in manchen Fällen der treibende Nerv, der den Erfinder leitet. Und zwar ist es, wie beim Eigenthum, nicht etwa das Vermögen als Consumtionsgut, was den Erfinder lockt, es ist die gewaltige Herrschaft, welche gerade in dieser Art von Vermögen liegt, wo eine ganze Welt dem Erfinder zinst und ihm zu Füßen liegt. Die süßen Träume der Herrschaft, die so manchen Prätendenten ein ganzes Leben lang nicht zur Ruhe kommen liessen, sie sind es auch, die dem Erfinder die Nachtruhe rauben.

Allerdings stehen diese Träume nicht allein; sie verbünden sich mit der delirirenden Kraft einer werdenden Erfinderidee: es ist der Gedanke der Herrschaft über die Natur, der schon vorher die Geister erfüllt; es ist die Hoffnung nach irgend einem glücklichen epochemachenden Wendepunkt, welche den Sinn des Erfinders gefangen nimmt. Allein wenn diese Hoffnung noch mit der Aussicht auf die Herrschaft der Welt verbunden ist, dann treibt sie den Erfinder zum Höchsten; ganz ähnlich wie die Hoffnung, Gold zu machen oder den Stein der Weisen zu finden, die einst eine ganze Welt bewegte.

Aber es ist nicht nur die Vergeltungsidee, welche die Gemüther entflammt, es sind vor Allem zwei auch beim Eigenthume geltende sociale Rücksichten,^{*)} welche die wirthschaftliche Bedeutung der Erfindung charakterisiren.

Der Erfinder erlangt ein Alleinrecht und drängt damit alle Anderen zurück; umgekehrt wird er durch das Alleinrecht eines Anderen verdrängt und an die Wand gedrückt. Es handelt sich

^{*)} Vgl. namentlich Bojanowski, Ueber die Entwicklung des deutschen Patentwesens (1890).

nicht um beliebig vermehrbare Vermögensgüter, die neben einander sich entwickeln liessen: es handelt sich um ein Entweder Oder; wer das Ziel erreicht, lässt alle anderen hinter sich; kommt ihm ein anderer zuvor, so ist er sein Knecht.

Dieses Fieber erfüllt nicht nur den Erfinder, es erfüllt auch die Industrie. Das Bewusstsein, dass eine glückliche Idee zur Herrschaft führt, spannt den Industriellen an, sich mit dem besten Erfinder zu verbünden, um seine Erfindung für sich zu haben; wie die Erfinder, so drängen sich die Industriellen nach der besten Idee und nach der Möglichkeit, diese beste Idee thunlichst für sich zu haben und ihr die reichlichsten Früchte abzutrotzen. Hier heisst es: entweder vorwärts oder zurück, entweder der erste oder der letzte.

Man könnte nun annehmen, dass mit dem Siege einer Erfindung ein Ruhepunkt eintrete, wo sich dann die ganze Welt in die gewordene Lage einleben, der Erfinder sich seines Erfolges freuen kann, während die Ueberwundenen resignirt auf dem Kampfplatze zurückbleiben. Allein dieser Moment tritt nicht ein. So sehr auf der einen Seite im Gebiete der gleichen Idee die Frage des Entweder-Oder spielt, so sehr sorgt die Unerschöpflichkeit des menschlichen Geistes dafür, dass immer wieder neue Motive die Bewegung beherrschen. Wie im Bereiche des Vermögensrechts neben das Eigenthum die Ueberfülle des Obligationenrechts und des Pfandrechts und ähnliche Institute treten, so dass das erworbene Eigenthum keinen Ruheposten bietet, so tritt im Kreise des Erfinderrechts neben die ursprüngliche Berechtigung alles, was als Lizenz und Gebrauchsrecht den Markt bewegt; der eine Lizenzberechtigte fällt weg, neue Lizenzsucher drängen sich vor, die erzielte Erfindung wird wieder der Ausgangspunkt neuen Kampfes und Wettstreites.

Andererseits sorgt auch die Ueberfülle des Geistes auf der einen, die Ueberfülle der Naturkräfte auf der anderen Seite dafür, dass mit einer Erfinderrechtssituation wieder eine neue Beunruhigung eintritt. Keine Erfindung tritt vollkommen in die Welt; jede verlangt vielfache Verbesserung; jede ermöglicht in Verbindung mit anderen Ideen neue Kombinationen und fördert in mancher Kombination neue Kräfte und damit neue Erfindungen zu Tage. Anstatt dass eine Erfindung eine Beruhigung bietet, bringt sie vielmehr einen neuen Feuerbrand in die Welt, der das Alte versengt; und wieder heisst es, Neues erforschen, und aufbauen.

Die Unmasse der Verbesserungserfindungen bewegt die Welt noch mehr, als der Erfolg der Haupterfindung. Die Verbesserungserfindung ist eine der Hoffnungen der auf dem Gebiete der Haupterfindung Geschlagenen. Ihnen zeigt sich die Möglichkeit, durch eine erfolgreiche Verbesserungserfindung den Haupterfinder in Schach zu halten. Können sie auch ihre Verbesserung nicht ohne

seine Genehmigung in Anwendung bringen, so wird doch die Natur der Verhältnisse dazu drängen, dass sich die Verbesserung mit der Haupterfindung verbündet, und oft ist es die Rechtsordnung, welche durch Licenzzwang ein solches Bündniss erleichtert.

Aber auch von der anderen Seite stürzt eine Menge geistiger Kräfte auf die vom Erfinder erreichte Stellung. Es gilt, durch den Wettstreit einer zweiten Erfindung sich einen gleichen Platz zu erobern; es gilt, den Erfinder gar zu verdrängen, indem man, unabhängig von ihm, auf einem anderen Wege, einen noch höheren Standpunkt erreicht.*). Die verschiedensten Kräfte der Erde und des Himmels: Licht, Electricität, Wärme werden in Contribution gesetzt; die Welt der chemischen Verbindungen wird neu durchforscht, die organische Natur sucht man in die Gewalt zu bekommen: erreicht der eine den Standpunkt auf dem Wege der Expansion der Gase, so suchen andere einen noch günstigeren Standpunkt zu erlangen durch die Gewalt der Electricität; die Verbindungen von Wärme und Electricität, von Wärme und chemischer Bewegung, alle die Tausende und Abertausende von Metamorphosen, welche in der Welt der Kräfte möglich sind, kraft der Einheit und Ewigkeit der Energie, alle diese werden uns dienstbar gemacht. Und mit der Kraft verbindet man die „Kraftcentren“, die Stoffe, denn sie müssen als Vermittler der Kraft oder als Hemmnisse dienen — auch das Hemmniss wird von Bedeutung: was auf der einen Seite unsere Idee beschränkt und uns zur Verzweiflung bringt, ist auf der anderen Seite das Mittel des Fortschritts, da es uns die Möglichkeit gibt, der Kraft ein „Halt“ entgegenzurufen, wo wir sie nicht mehr brauchen, wo sie uns gar zerstörend in den Weg tritt; auf dieser Seite gibt es uns die Möglichkeit, der Kraft ihre Bahn vorzuschreiben, indem wir ihr nach allen anderen Richtungen Hindernisse bereiten und sie dadurch zwingen, eine bestimmte Bahn einzuschlagen.

So wird allerdings auch der Erfinder nie seines Lebens froh; froh kann ja überhaupt nur derjenige werden, der sich aus dem Leben zurückzieht; das Leben zwingt jeden, jeden Augenblick auf dem *qui vive* zu stehen. Was auf der einen Seite das Entzücken des Erfinders ist: die gewonnene Herrschaft, das wird auf der anderen Seite für die Ueberwundenen — aber nicht nur für diese allein, auch für die spätere Welt und die jüngere Generation — der Stachel, einen neuen gleichwerthigen oder gar noch höheren Standpunkt auf anderem Wege zu erreichen; es ist dafür gesorgt, dass der Wettstreit nie versiegt.

Und was den Erfinder angeht, das geht in gleicher Weise

*) Man denke an die Umwälzungen, die das Auerlicht in die ganze Beleuchtungstechnik gebracht hat; wie namentlich auch die Electriciker alle Kräfte anspannen mussten, um nicht zurückzubleiben.

auch die Industriellen an. Wer hier überwunden ist, der wird die Erfinder aufsuchen, von denen er neue Hülfe und vielleicht noch ausgiebigere Kräfte zu erreichen sucht. Auch der Ueberwundene tritt nur dann vom Kampfplatz zurück, wenn seine Kapitalkraft ausgeht, wenn sein Unternehmen auf ungenügende Basis gegründet ist. Wo immer das Kapital weiter wirkt, da wird er sich nach neuen Erfindern umsehen, und diese werden nicht fehlen; der Siegespreis einer epochemachenden Stellung ist für Andere das Zeichen, um mit allen Kräften nach neuen Zielen zu ringen.

Und sollte es scheinen, dass auf der einen Seite der menschliche Geist zeitweise erlahmt und erst im Laufe der Jahre sich wieder zu neuem Fluge erheben kann, — denn auch hier wirkt in dem Individualgeist des Einzelnen das Collectivgenie der Menschheit, — dann wendet man sich von selbst anderen Gebieten zu, wo neue Lorbeeren zu erhoffen sind. Die vertretbare Eigenschaft des Geldkapitals, welches einen steten Wechsel seiner Betheiligungen ermöglicht, drängt von selbst dazu, sich, wo ihm die eine Erwerbsquelle versiegt, anderen Erwerbsquellen zuzuwenden; und beinahe könnte man von einer Vertretbarkeit des Erfindergeistes sprechen, der, wenn er auf der einen Seite geschlagen ist, sich anderwärtigen Problemen zuwendet. Bietet doch das Gesetz der Ewigkeit der Energie das beste Hilfsmittel, die Kraft, die zeitweise auf dem einen Gebiete erschöpft ist, einem anderen Gebiete zuzuwenden und ihr hier neue Eirungenschaften abzutrotzen.

Die Erfindung ist nach ihrer Anlage wesentlich individualistisch; allein sie hat einen tief genossenschaftlichen Zug, und so auch das Patentrecht. Nicht nur dass der Erfinder aus der Tiefe des von der Menschheit Gegebenen zu schöpfen hat, um daraus neues zu gestalten, — im Erfinder regt sich, wie soeben bemerkt, zugleich der Collectivgeist des Volkes, ja der Collectivgeist der Menschheit, mindestens der Kulturwelt. Noch mehr, der Erfinder sucht die genossenschaftliche Organisation auf, um seine Erfindung kapitalistisch durchzuführen.

Aber nicht nur indirekt, auch direkt regt sich auf diesem Gebiet das genossenschaftliche Walten. Eine Unternehmung, ein Kapitalcentrum kann eine Reihe von Erfindungen in sich vereinigen, es kann dadurch auf einem gewissen Gebiet einen Vorsprung erreichen; es wird auf neue Erfindungen eine gewaltige Anziehungskraft ausüben: denn häufig stehen die Erfindungen im Zusammenhang, und wo die eine Erfindung ausgeführt wird, da findet eine neuere Erfindung ein viel reicheres Feld der Bethätigung; ja häufig ist es für die neue Erfindung eine Lebensfrage, dass sie zugleich mit anderen Erfindungen zur Ausnützung gelangt.

Hier wirkt das Genossenschaftliche, die Anhäufung des von anderen Geistern Geschaffenen oft zwingend, noch häufiger mindestens anziehend und centralisirend. Aber die Unerschöpflichkeit der Er-

findung gibt stets die Möglichkeit, dem Uebergreifen einer Genossenschaft ein Ziel zu setzen und durch ganz neue, jener Genossenschaft fremde Kräfte neue genossenschaftliche Verbindungen zu gestalten. Eine einzige Idee kann möglicherweise eine auf hunderte von Ideen gegründete Genossenschaft entthronen.

Darum ist das Erfinderrecht stets ein Mittel, der Individualität neue Kraft zu gewähren; sie ist zugleich eine Brücke zum Genossenschaftlichen und sie ist zugleich das Mittel, sich wieder dem Banne der Genossenschaft zu entringen und sich eine individuelle Situation zu gründen.

Dass ein solches Erfinderrecht nicht ewig sein kann, dass es der Zeit seinen Tribut zollen, dass es nach bestimmter Zeit untergehen muss, versteht sich von selbst. Hiervon wird unten (Seite 58 f.) die Rede sein; aber schon jetzt soll hervorgehoben werden, wie nothwendig es ist, dass nach bestimmter Zeit eine jede Idee der Herrschaftssphäre des Einen entflieht und rechtlich zum Allgemeingut wird. Die Verwicklung, die sich ergeben würde, wenn von hundert und abermals hundert Ideen, auf welchen ein complicirter Industriebetrieb beruht, eine jede nach ihrem Herrn rufen würde, leuchtet ein. Und das wäre der Fall, selbst wenn die Idee schon längst nicht mehr eine leitende Rolle spielt, sondern die alte Grundlage ist, auf der die neuen Bestrebungen, die neuen Entwicklungen beruhen. Eine Gebundenheit der Erfindung, trotzdem dass ein jeder sie gebraucht, ein jeder mit ihr operirt, ein jeder seine Ideen darauf stützt, wäre naturwidrig; sie würde Leben, Licht und Luft, was jeder braucht, in die Herrschaftssphäre des Einen stellen; das ist unstatthaft. Es gibt gewisse zwangsgenossenschaftliche Güter, die der Individualisirung widerstreben, und dazu gehört die Erfindung, sobald sie zum gemeinsamen Ausgangspunkt industrieller Bewegung geworden ist.

Dass hiernach das Erfinderrecht ein ungeheures Förderungsmittel des Erfindungslebens, dass es ein ungeheures Förderungsmittel des Industriefortschrittes ist, versteht sich von selbst. Wir lächeln jetzt über die Antipatentbewegung und ihre Argumentation; wir lächeln jetzt, dass man von einem atomistischen wirthschaftlichen Standpunkte aus gerade das bekämpfte, was doch sicher dem individuellen Wirthschaftsleben den Hauptaufschwung gibt. Wir lächeln jetzt über die Befürchtung, dass der Erfinder ein Alleinherr im Bereiche der Industrie werden könne, der den Fortschritt lähmt und sein Erfinderrecht nur dazu verwendet, Andern den Gebrauch der Erfindung zu verbieten, während er sich im Nichtsthun sonnt. Wir lächeln über die Vorstellung, dass hierdurch die Hauptvermögenskräfte lahmgelegt würden und die Erfindung vielleicht einer ungeeigneten Kapitalkraft in die Hände fiele, welche mit ihr nichts anzufangen wüsste, so dass der Geist der Mensch-

heit bange nach dem Moment seufzte, wo das Erfinderrecht erlischt und die Industrie von solchen Banden erlöst wird!

Wir lächeln darüber; denn wir wissen, dass die ganze Volkswirtschaft nicht atomistisch, nicht individualisirend, sondern individualisirend-social zu fassen ist, so dass dem Individuum seine Macht, dass aber auch der Gesellschaft ihr Collectiveinfluss zuzugestehen ist. Dieser mächtige Einfluss lässt solche individuellen Velleitäten nicht zu; das Individuum erfährt sofort, dass es im Strome zu schwimmen hat, will es nicht sofort untergehen, will es nicht dem Fluch der ungeheueren Lächerlichkeit unterliegen.

Aber auch sonst tritt das Genossenschaftliche in Beziehung zum Individuellen. Oben ist davon die Rede gewesen, dass Kapitalkraft und Erfindung sich verbinden; hier ist beizufügen, dass diese Verbindung sich am wirksamsten vollzieht auf dem Gebiete des individuellen Alleinrechts. Wo das Kapital sich einer Erfindung bemächtigt, die ihm allein gehören soll, da wird es sich ganz anders dem Dienste der Erfindung widmen, als wenn es einfach sich mit einer Erfindung befasst, die tausend Andern gehört.

Eine neue Erfindung bedarf der sorgsamsten Pflege; sie verlangt, dass sich ihr das Kapital in liebevoller Weise annimmt. Denn

1. gute Erfindungen können durch Konstruktionen vervollkommen werden; diese bedürfen der Zeit, der Mühe, des Kapitalszuschusses;
2. die Erfindungen verlangen oftmals besondere Einrichtungen, besondere Maschinen, besondere Gerätschaften, besondere Bauten;
3. von der grössten Bedeutung ist es, dass Erfindungen in grossem Style ausgeführt, in grossem Style betrieben und mit Energie ausgenützt werden;
4. von grösster Bedeutung ist, dass der Inhaber der Erfindung die Erzeugnisse betriebsam unter das Publikum bringt; denn auch wenn die Idee vollkommen entwickelt vor uns steht, dauert es oft lange, bis sie Anklang findet, bis es gelingt, die vis inertiae zu überwinden, welche die Gewöhnung an das Vorhandene einem jeden Fortschritt entgegenstellt. Gehört aber die Erfindung dem Publikum an, so wird Niemand ein Interesse haben, sie aufzuziehen und zu pflegen, sie auf den Stand zu bringen, dass sie das Bisherige überwindet. Und so kommt es, dass die besten Gedanken brach liegen bleiben.

Mit dem Moment, wo man das Interesse erweckt, indem man dem Kapitalbesitzer die Gesammtheit der Früchte einer Erfindung in den Schooss wirft, mit diesem Moment wird auch das Streben erwachen, der Erfindung hilfreich zur Seite zu stehen und ihr über die Krisis hinwegzuhelfen.

Ebenso wie sich daher im Gebiet der Körperwelt das Privateigenthum, welches die Interessen der Körpersache völlig dem Einzelnen hingibt, als besonders geeignet erwiesen hat, um zu einer reichen, ausgiebigen Ausnützung der Sachgüter zu gelangen, ebenso ist die Privatisirung der Erfindungen das vorzüglichste Mittel, um ihre Pflege, ihren Aufschwung, ihr segenbringendes Gedeihen zu erleichtern. Der sociale Wettstreit und die sociale Pflege sind die Geheimnisse des Fortschrittes.

§ 3.

Die Folgen des Erfindungsschutzes haben sich denn auch bei allen Völkern gezeigt. Es ginge zu weit, wenn wir die Ueberherrschaft der englischen Industrie bis in die Neuzeit der frühen Entwicklung des dortigen Patentwesens allein zuschreiben wollten: hier haben noch viele andere Factoren mitgewirkt; ein Hauptfactor aber war dieser Schutz, dessen ursprüngliches Wesen sich ergibt, wenn man auf die frühen englischen Gerichtsentscheidungen zurückgreift, die schon damals im Patentwesen Bedeutendes geleistet haben.

Der grandiose Erfolg der amerikanischen Industrie ist sicher grossentheils der Art zuzuschreiben, wie sich hier das Patentwesen entwickelt hat, und so ist es auch kein Zufall, dass der ungeheuere Aufschwung der deutschen Industrie in die Zeit fällt, welche dem ersten Reichspatentgesetz nachfolgte. Gerade solche deutsche Industrien, die den Weltmarkt beherrschen, wie die Farbenindustrie, oder die ein besonderes Aufblühen deutschen Geistes verrathen, wie die elektrische Industrie, die Maschinenindustrie, nehmen in besonders hervorragender Weise an dem Patentschutze theil.

Das zeigt sich auch zeitlich: wo überall eine Industrie in Folge einer bahnbrechenden Idee einen neuen Aufschwung nimmt, da häufen sich die Patente und sucht die eine Erfindung die andere zu schlagen: so im Gebiete der Maschinen, im Gebiete der Chemie, der Electricität, im Gebiete der Bewegungsindustrie (Fahrrad), der Photographie u. s. w. *)

Dies zeigt ein Blick auf die Patentbewegung Deutschlands in den Jahren 1877—97 und ein Blick auf die Produktion in den vom Patentwesen so reich befruchteten Gebieten.

I. Für a) chemische Apparate und Prozesse wurden
1877—1896.

Patente angemeldet 3977,

„ ertheilt 1776,

dazu b) für Farbstoffe:

Patente angemeldet 4889,

„ ertheilt 2193,

*) Vgl. auch die dankenswerthen graphischen Darstellungen von Armengaud in *Propr. ind.* VIII p. 3 f., 15 f.

- c) für Soda und chemische Grossindustrie:
Patente angemeldet 1354,
" ertheilt 668.
- d) für Sprengstoffe und Zündholzherstellung:
Patente angemeldet 924,
" ertheilt 382,
- e) für Zucker- und Stärkegewinnung:
Patente angemeldet 2504,
" ertheilt 1193,
- f) für Fett- und Mineralölindustrie:
Patente angemeldet 1164,
" ertheilt 434;

von diesen Patenten waren im Jahre 1897 noch in Kraft: a) 49,9,
b) 57,9, c) 28,1, d) 29,3, e) 17,8, f) 21,7 pCt.

Die Anmeldungen und Ertheilungen ergeben sich für die Jahre
1891—1897 wie folgt:

zu a) angemeldet	171,	270,	288,	512,	407,	478,	484,
ertheilt	71,	82,	142,	200,	224,	198,	223;
zu b) angemeldet	358,	412,	552,	348,	354,	295,	319,
ertheilt	170,	181,	249,	224,	208,	144,	133;
zu c) angemeldet	80,	73,	109,	122,	98,	80,	63,
ertheilt	18,	30,	50,	50,	54,	51,	35;
zu d) angemeldet	54,	48,	49,	66,	81,	87,	75,
ertheilt	24,	20,	19,	25,	26,	27,	33;
zu e) angemeldet	117,	147,	133,	129,	115,	116,	123,
ertheilt	68,	69,	71,	65,	51,	41,	46;
zu f) angemeldet	65,	71,	67,	75,	74,	97,	96,
ertheilt	23,	26,	32,	28,	28,	24,	16.

II. Für a) Bergbau wurden 1877—1897:

- Patente angemeldet 1035,
" ertheilt 653,
- b) für Hüttenwesen:
Patente angemeldet 1363,
" ertheilt 677,
- c) für Eisenerzeugung:
Patente angemeldet 990,
" ertheilt 484,
- d) für Dampfkessel:
Patente angemeldet 4246,
" ertheilt 2272,
- e) für Dampfmaschinen:
Patente angemeldet 2719,
" ertheilt 1460,
- f) für Eisenbahnbetrieb:
Patente angemeldet 7291,
" ertheilt 3413,

- g) für Maschinenelemente:
Patente angemeldet 7465,
" ertheilt 3107,
- h) für Metallbearbeitung (chemische und mechanische):
Patente angemeldet 7576,
" ertheilt 3967,
- i) für Sattlerei, Wagenbau, Fahrräder:
Patente angemeldet 7846,
" ertheilt 2379,
- k) für Schlosserei:
Patente angemeldet 3507,
" ertheilt 1521,
- l) für Blech- und Drahterzeugung:
Patente angemeldet 561,
" ertheilt 357,
- m) für Giesserei:
Patente angemeldet 890,
" ertheilt 513,
- n) für Nähmaschinen:
Patente angemeldet 2414,
" ertheilt 1333,
- o) für Schneidwerkzeuge:
Patente angemeldet 1013,
" ertheilt 390,
- p) für Schusswaffen, Geschosse:
Patente angemeldet 3053,
" ertheilt 1850,
- q) für Uhren:
Patente angemeldet 1500,
" ertheilt 808;

wovon im Jahre 1897 noch bestanden: zu a) 18,8, zu b) 18,8, zu c) 18,2, zu d) 15,4, zu e) 17,6, zu f) 21,7, zu g) 16,8, zu h) 28,8 bzw. 25,2, zu i) 23,8, zu k) 11,6, zu l) 17,1, zu m) 25,1, zu n) 16,4, zu o) 13,1, zu p) 24,5, zu q) 9,5 pCt.

III. Für Papierherstellung und Papiererzeugnisse (zusammen) wurden in den Jahren 1891—1897

angemeldet 217, 198, 229, 212, 237, 242, 250,
ertheilt 75, 103, 131, 123, 86, 118, 113.

seit 1877 zusammen

angemeldet 3669,

ertheilt 1579 Patente;

im Jahre 1897 bestanden noch 27,2 bzw. 24,7 pCt.

IV. a) Für Seilerei wurden in den Jahren 1891—1897

Patente angemeldet 8, 17, 11, 8, 4, 8, 11,

" ertheilt 6, 8, 9, 4, 5, 1, 4;

- zusammen 1877—1897:
Patente angemeldet 169,
„ ertheilt 73;
- b) für Spinnerei wurden in den Jahren 1891—97
Patente angemeldet 126, 146, 117, 147, 160, 153, 185,
„ ertheilt 40, 74, 86, 78, 77, 85, 85;
zusammen 1877—1897:
Patente angemeldet 2454,
„ ertheilt 1221;
- c) für Weberei wurden in den Jahren 1891—97
Patente angemeldet 173, 186, 157, 162, 160, 173, 205,
„ ertheilt 48, 98, 90, 71, 76, 55, 78;
zusammen 1877—1897:
Patente angemeldet 2954,
„ ertheilt 1237;
- d) für Gespinnstfasern 1891—1897:
Patente angemeldet 21, 22, 19, 26, 33, 23, 24,
„ ertheilt 10, 7, 11, 13, 13, 10, 15;
zusammen 1877—97:
Patente angemeldet 450,
„ ertheilt 202;
- e) für Korbflechterei 1891—97:
Patente angemeldet 4, 8, 5, 7, 6, 8, 8,
„ ertheilt 3, 3, 4, 5, 3, 5, 6;
zusammen 1877—97:
Patente angemeldet 109,
„ ertheilt 64;
- hiervon waren 1897 noch a) 20,5, b) 24,8, c) 18,4, d) 27,2,
e) 23,4 pCt. übrig.

V. Für electricische Apparate und Maschinen wurden
1891—97

Patente angemeldet 567, 563, 575, 603, 666, 723, 931,
„ ertheilt 231, 209, 229, 246, 254, 211, 230;
in den Jahren 1877—97:
Patente angemeldet 8812,
„ ertheilt 3557,

wovon 1897 noch 24,3 pCt. übrig waren.

VI. Die Photographie endlich hat folgende Zahlen aufzuweisen:
in den Jahren 1891—97 wurden hier

Patente angemeldet 116, 107, 108, 113, 128, 175, 175,
„ ertheilt 62, 40, 48, 47, 50, 46, 53;
zusammen in den Jahren 1877—1897:
Patente angemeldet 1509,
„ ertheilt 649,

wovon 1897 noch 21,7 pCt. übrig waren.

Suchen wir aus diesen Daten ein einigermaßen bezeichnendes Bild zu gewinnen, so finden wir in den Jahren 1877—97

I. in der chemischen Industrie und ihren Accidentien:

Patente angemeldet 14 812,
„ ertheilt 6 646,

II. in der Metallindustrie und ihren Accidentien:

Patente angemeldet 53 469,
„ ertheilt 25 184,

III. in der Papierindustrie:

Patente angemeldet 3 669,
„ ertheilt 1 579,

IV. in der Textilindustrie:

Patente angemeldet 6 136,
„ ertheilt 2 797,

V. in der electricischen Industrie:

Patente angemeldet 8 812,
„ ertheilt 3 557,

VI. in der Photographie:

Patente angemeldet 1 509,
„ ertheilt 649.

Die Zusammenstellung kann keinen Anspruch auf völlige Genauigkeit machen, da manche der Patentklassen, wie z. B. die überaus grosse, ja grösste Anmeldungsklasse hauswirthschaftlicher Geräthe, den verschiedensten Industrien angehören; allein sie gibt einen ungefähren Ueberblick über die auf diesem Gebiet sich vollziehende ungeheure Patentbewegung; wobei zu bemerken ist, dass von allen Patenten die Patente der chemischen Industrie die hartnäckigsten und ausdauerndsten sind, am allerausdauerndsten die Farbenpatente.

Vergleichen wir damit die Exportverhältnisse, so bietet sich uns folgendes Bild:

I. Die Ausfuhr in den Fabrikaten der chemischen Industrie beläuft sich (wenn man den Betrag der exportirten Rohstoffe abzieht), in den Jahren 1891—1896 auf etwa 268, 279, 290, 294, 327, 350 Mill. Mark;

II. Der Ausfuhr in der Metallindustrie incl. der Bergwerksprodukte auf 528, 512, 477, 426, 481, 658 Mill.,
dazu Maschinen 153, 149, 159, 157, 198, 208 Mill.,

zusammen 681, 661, 636, 583, 679, 866 Mill.;

III. der Export in der Papierindustrie auf 88, 92, 91, 89, 102, 106 Mill.;

IV. der Export in der Textilindustrie auf 954, 903, 916, 796, 939, 957 Mill.;

Der Export der electricischen und photographischen Industrie

kann hier, da das Verfahren vorwiegt, nicht in Parallele gezogen werden.

Natürlich ist ein direkter Vergleich zwischen der Patenterteilungszahl und der Exportziffer unstatthaft; es sind ja noch ganz andere Faktoren hierbei im Spiel: der inländische Verbrauch der Werth des bearbeiteten Rohstoffs, der Werth der Handarbeit. Aber immerhin lässt sich hieraus der sichere Schluss ziehen, dass auf den Gebieten der Industrie, wo wir die grössten Erfolge zu verzeichnen haben, auch eine äusserst lebhafteste Betheiligung des Patentwesens zu beobachten ist, und dass hier die ständige Wechselwirkung gilt, indem das Patentwesen die Industrie, die Industrie wieder das Patentwesen in die Höhe treibt; das Perpetuum mobile der geistigen Kräfte.

Wichtig ist auch die Betheiligung der Ausländer. Der Patentschutz gilt nicht nur den Inländern; er erstreckt sich auch auf ausländische Erfinder und Industrielle und zieht damit eine Menge Industriekapital und Industriearbeit nach dem Inlande. Dies ist in manchen Staaten so stark, dass der Antheil der Ausländer überwiegt. In Deutschland und England beträgt die Auslandsbetheiligung etwa $\frac{1}{3}$, in Amerika kaum 10 pCt., dagegen in der Schweiz und Italien über 70 pCt.

Dieser Ausländerschutz kommt der deutschen Industrie mit zu Gute; so können neue Industriezweige in Deutschland eingeführt werden, und ihre Einführung wirkt fruchtbar auf viele andere Industriezweige und beschäftigt die inländische Arbeit. Er kann allerdings auch deutsche Industrien zeitweilig niederdrücken, er kann bewirken, dass Ausländern die Vorhand bleibt; aber andererseits muss dies wieder ein um so lebhafterer Stachel für die inländische Industrie sein, auf anderen Wegen das Ausland zu überwinden; sodann hat der Ausländerschutz die grosse Bedeutung, dass auch umgekehrt Deutsche an dem Schutze des Auslandes theilnehmen und dass dadurch deutscher Geist und deutsches Kapital im Auslande blüht. Wie wichtig dies ist, beweist der Umstand, dass von den Auslandspatenten in England $\frac{1}{5}$ — $\frac{1}{4}$ auf Deutsche fallen, dass in der Schweiz die Deutschen so viel oder mehr Patente haben, als die Schweizer selbst, dass in Italien die Deutschen mehr Patente besitzen, als irgend ein anderes ausländisches Volk, dass in Ungarn die Deutschen ungefähr so viel oder noch mehr Patente innehaben, als die Ungarn und Oesterreicher zusammengenommen. Der Patentschutz repräsentirt daher auf dem ganzen Erdboden eine ungeheure Fülle des darin thätigen deutschen Geistes und deutschen Kapitals.*)

*) Ueber alles dieses meine Darstellung unter Zahlenangabe in Schönberg S. 196 ff.

§ 4.

Das Erfinderrecht ist ein Hebel des Fortschritts; es gibt dem Geist die Vorhand gegenüber der geistlosen Mache, der Rührigkeit die Vorhand gegenüber der Trägheit und dem Hangen an dem Althergebrachten; es reisst das Volk aus der Lethargie heraus und bewirkt in wenig Jahren einen Umschwung in allen technischen Verhältnissen, wie er sonst kaum in Jahrhunderten zu erwarten war. Der Erfindungsschutz potenzirt die Entwicklung der Menschheit; er ist darum das Schreckniss der Philister, er ist das Ach und Weh aller derer, die behaglich im Schatten des Hergebrachten ihr Leben verträumen möchten.

Und doch ist er wesentlich konservativer Natur, da er auf dem Boden der heutigen Gesellschaftsordnung steht und nur auf diesem Boden gedeihen kann; wesshalb er die Zahl derer, die mit allen Fasern an der heutigen Gesellschaftsordnung haften, mehrt, und zwar durch solche Vertreter, welche zu den ersten Geistern der Welt gehören; aber auch indirekt durch eine Menge von Arbeitern, die ein Verständniss dafür haben, was sie unserer Gesellschaftsordnung auf diesem Wege verdanken.

Und auch noch in anderer Weise zeigt er sich konservativ: konservativ den Umsturzbewegungen gegenüber. Diese drängen ja mehr oder minder zur Herrschaft der physischen Kraft über den Geist; die Erfindung aber zeigt handgreiflich die ungeheuere Ueberlegenheit des Geistes. Die Bestrebung, der rohen Kraft die Uebermacht zu geben, wird nicht durch wissenschaftliche Erörterung, sie wird aber durch die industrielle Geistesentwicklung von selbst zurückgehalten. Hier sieht jeder Handarbeiter die überwiegende Kraft des Genies täglich vor sich; der erfindende Geist ist ihm ein Gott, dem er dienen muss, gegenüber dem ein Aufbäumen ebenso lächerlich wäre, wie das Aufbäumen des Zwerges gegenüber dem Riesen.

Darnach gehört das Erfinderrecht zu den wichtigsten Elementen unserer Rechtskultur. Man konnte einst, vom Irrthum befangen, dem Erfinderrecht entgentreten; man kann heutzutage noch über die zweckmässigste Art seiner Gestaltung streiten; aber das Erfinderrecht als Rechtsinstitution ist über jede Anfechtung erhaben: es wird bei uns bestehen, solange unsere Gesellschaftsordnung besteht, d. h. solange eine Kultur besteht; hoffentlich für immer.

§ 5.

Eine Reminiscenz aus alter Zeit, unseren modernen Ideen völlig widersprechend, sind die Einführungs patente, die nicht dem Erfinder, sondern dem ertheilt werden, der eine Industrie in das Inland einführt. Sie sind Monopolprivilegien, keine Erfinder-

rechte; sie sind den Ländern regen Fortschrittes unbekannt; ehemals spielten sie allerdings eine grosse Rolle.

Anerkannt werden sie noch:

in Spanien, Patentgesetz Art. 1, 3 und 12 für 5 Jahre;*)

in Portugal wurden sie gar neu geregelt durch Gesetz vom 30. September 1892, wornach solche Patente bis zu 10 Jahren als Produktions- (nicht als Verbreitungs-) Patente für Industrien, insbesondere auch für die metallurgische Industrie, ertheilt werden dürfen; die Verleihung erfolgt nach vorhergehendem Aufgebot, wodurch konstatiert werden soll, ob das Privileg nicht in vorhandene Rechte eingreift. Das Recht wird wegen Nichtausübung zurückgenommen, wenn die Produktion nicht innerhalb Jahresfrist beginnt oder wenn sie nachträglich unterbrochen oder ungenügend ausgeführt wird. In der Verleihung kann über das Minimum der Produktion und über die Zone, in der die metallurgische Industrie eingerichtet werden soll, Näheres bestimmt werden.**)

II. Geschichte des Patentschutzes.

§ 6.

Die Geschichte des Patentrechts beginnt mit dem Jahre 1623; vorher gibt es nur eine Geschichte der Privilegien. Zwar wurden vielfach an Erfinder und gerade an Erfinder solche Privilegien gegeben, sie wurden ihnen gegeben unter Anerkennung ihres Verdienstes und unter dem Einfluss der Ueberzeugung, dass dem Schöpfer und Wohlthäter eine Belohnung gebühre; aber sie wurden gegeben unter dem leitenden Gedanken, dass sie aus der gewillkürten staatlichen Machtfülle hervorgingen, welche auf solche Weise ebensogut dem Erfinder einen Vortheil zukommen lassen könne, wie irgend welchen anderen mehr oder weniger verdienten Personen. Man nahm an, dass ebenso der Erfinder mit einem Monopol bedacht werden könne, wie etwa wer eine Industrie neu einführt oder sich sonst um die Industrie verdient macht, und ebenso wie etwa eine königliche Fabrik und Manufaktur, der man auf solche Weise aufhelfen wolle, oder eine beginnende Fabrikation, der man unter die Arme greifen müsse.

Unter Privileg***) aber ist ein Recht verstanden, das nicht durch seine Inhalt, sondern durch seinen Erwerb charakterisirt ist; es wird dadurch charakterisirt, dass es in seinem Erwerb von

*) Ueber die Interpretation dieser Art. vgl. Propr. ind. XI p. 35, 49. Vgl. auch Entsch. des höchsten spanischen Gerichtshofes vom 7. December 1886 in Propr. ind. V p. 97. Ein früheres Gesetz über Einführungspatente war vom 14. Juni 1829.

**) Propr. ind. X p. 127 ff. Dazu Reglement vom 1. Februar 1893. Das Gesetz von 1892 ist unter dem Patentgesetz von 1896 (unten S. 40) im Wesentlichen erhalten geblieben; vgl. dieses Art. 57.

***) Vgl. hierüber Beiträge zur Geschichte des Röm. Rechts in Deutschland I S. 134 ff.

allen anderen Rechten abweicht. Alle anderen entspringen nämlich aus dem Rechte kraft seiner allgemeinen Ordnung, direkt oder indirekt; die Privilegien aber entspringen aus einer in die allgemeine Rechtsordnung hineinragenden besonderen Ordnung, sie beruhen nicht auf der *lex generalis*, sondern auf der *lex specialis*; sie beruhen auf einer individuellen Verfügung, auf einer speciellen That der Gesetzgebung. Und diese Thätigkeit der Gesetzgebung entspricht dem Umstande, dass die Kultur nicht durch allgemeine Bestimmungen allein ihren Zweck erreichen kann, dass sie für besondere Fälle besondere Bestimmungen geben muss.

Allerdings hat dieser Eingriff des Gesetzes die eine Schranke: er soll nicht wohlervorbene Rechte stören; während die allgemeine Gesetzgebung solches vermag, so ist dies den individualisirenden Gesetzen versagt; es ist ihnen versagt: denn wenn gewisse Rechte der allgemeinen Ordnung weichen müssen, so ist dies ein unabweisliches Bedürfniss der Kulturwelt, wobei sich schliesslich der Einzelne den überwältigenden Postulaten der Gesamtheit zu fügen hat; wenn es sich aber darum handelt, ein Einzelrecht zu statuiren, so braucht dem neuen Einzelrecht das alte Einzelrecht nicht zu weichen;*) womit natürlich nicht gesagt ist, dass ein Privileg nicht den Interessen Dritter widerstreiten kann, sofern nur diese Interessen nicht zu Rechten condensirt sind; und ebenso kann das Privileg die Fakultätsbefugnisse einschränken, denn diese haben kein Anrecht auf Bestand.

Das Privileg kann die verschiedensten Rechte ertheilen; das Privileg kann Eigenthumsrechte und dingliche Gebrauchsrechte verleihen; es kann obligationsrechtliche Befugnisse gewähren — was aber selten vorkommen wird, da diese stets einen Verpflichteten voraussetzen und also insofern in das Recht Dritter eingreifen; es kann ein Immaterialrecht gewähren: Immaterialrechte, durch Privileg ertheilt, nennt man *Monopole*.

Unter Monopol versteht man äusserlich das Alleinrecht auf eine gewisse Bethätigung im Bereiche der Produktion oder des Handels; mit dieser Beschreibung aber ist, wie ich schon mehrfach ausführte, das Wesen der Sache nicht charakterisirt;**) es ist damit ebensowenig charakterisirt, wie wenn man das Eigenthum eines Grundstücks als das Recht definiren wollte, innerhalb eines bestimmten localen Bereichs bestimmte Thätigkeiten zu vollziehen.

Ebenso wie das Eigenthum sein Object haben muss, die körperliche Sache, so muss das Monopol sein Object haben; dieses Object ist das immaterielle Gut, das in der betreffenden Thätig-

*) Daher der allgemeine Satz, dass Privilegien nicht gegen wohlervorbene Rechte verstossen dürfen; vgl. die eben erwähnte Schrift S. 138 ff.

**) Vgl. namentlich: Idee des geistigen Eigenthums, im Arch. f. civ. Praxis Bd. 82 S. 193 ff.

keitsform liegt; und wenn Jemand das Alleinrecht hat, Porzellan zu fabriciren oder mit Salz zu handeln, so ist eben die specielle Produktion mit der Gesammtheit der hierzu gehörigen Thätigkeiten, so ist eben der Handel mit den hierzu gehörigen Operationen der Gegenstand des Rechts. Dieser Gegenstand ist nichtsdestoweniger Gegenstand, wenn er auch unkörperlich und ungreifbar ist; denn die Meinung, dass nur greifbare Dinge existiren, ist auf dem Standpunkte unserer heutigen Weltanschauung und unserer heutigen Technik so hinfällig, dass sie überhaupt keiner Erwähnung mehr bedarf; und dass immateriell nicht gleichbedeutend ist mit spirituell, übersinnlich, versteht sich in einem Zeitalter der Electricität und des Lichts von selbst. Die Fehlidee derer, die uns vorwarfen, dass wir das Recht in das Gebiet des Mystischen, Uebernatürliche hinein führten, bedarf keiner Erwähnung mehr; man könnte sie begreifen vom Standpunkte des Agrikulturvolkes, dem die Güterwelt ganz besonders in der durch die Scholle repräsentirten Erdoberfläche beruht; nicht vom Standpunkte eines Industrievolkes, bei welchem Kraft und Idee so mächtig wirken, dass sie den Menschen befähigen, die Erdoberfläche, ja bald schon gar die Erde selbst zu überwinden.

Eigenartig ist es nur, dass mitunter das Privileg solche Rechte schafft, die der allgemeinen Rechtsordnung unbekannt sind, die in der allgemeinen Rechtsordnung kein Analogon haben. Und das war eben lange Zeit auf dem Gebiete der Immaterialgüter der Fall; es gab Jahrhunderte lang keinen Erwerb an Immaterialgütern auf dem Wege der allgemeinen Ordnung: Rechte an Immaterialgütern wurden nur durch die besondere Ordnung des Privilegs erworben. Daher floss der Begriff des Privilegs mit dem Begriff des Immaterialgüterrechts zu einem Begriff, zum Begriff des Monopols zusammen, und mit Monopol glaubte man eine Charakteristik solcher Rechte zu geben.

Wie irrhümlich dies ist, wurde eben gezeigt; schon zu Zeiten des Privilegs hätte die Doktrin die Eigenthümlichkeit des Erwerbs, den Erwerb durch *lex specialis*, loslösen sollen von der Eigenthümlichkeit des Rechtsinhaltes; sie hätte das Recht nach seinem Inhalte charakterisiren und darstellen sollen; dann hätte man gesehen, dass diese Monopole Rechte an unkörperlichen Dingen sind, die trotzdem durch ihre Vermögenskraft ein ganzes Königreich aufwiegen können.

Zu dem seltsamsten aber gehört es, dass man zu einer Zeit, wo sich die allgemeine Rechtsordnung der Sache bemächtigte und Immaterialgüter schuf, immer noch den Stand des Privilegs aufrecht halten wollte und vom allgemeinen Privileg (eine *contradictio in adjecto!*) oder vom Monopol sprach und damit die Sache erklären wollte; während doch der Ausdruck Monopol, vom Begriffe Privileg abgelöst, überhaupt nicht mehr bestehen kann; denn wenn

man ihm in der veränderten Gestalt bestehen liesse, so wäre damit, wie bereits bemerkt, nur eine äusserliche Beschreibung, keine innere Charakteristik gegeben; eine äusserliche Beschreibung, die sofort als ungenügend erscheinen muss, sobald man anfängt, zu construiren und ein System der Rechte zu bilden.

§ 7.

Das maassgebende Gesetz war also vom Jahre 1623: 21 Jac. I c. 3; mit ihm beginnt die wahre Geschichte des Patentrechts; es enthält bereits in nuce die ganze künftige Entwicklung.

Hier wird nämlich erklärt, dass keine Monopole mehr ertheilt werden dürften, dass aber die Ertheilung von Monopolen an den wahren Erfinder eine Ausnahme machen solle.

In s. 6 heisst es:

Provided also, and be it declared and enacted, that any declaration before mentioned shall not extend to any letters patent and grants of privilege for the term of fourteen years or under, hereafter to be made of the sole working or making of any manner of new manufactures within this realm, to the true and first inventor and inventors of such manufactures which others at the time of making such letters patent and grants shall not use, so as also they be not contrary to the law nor mischievous to the state, by raising prices of commodities at home or hurt of trade, or generally inconvenient: the said fourteen years to be accounted from the date of the first letters patent or grants of such privilege hereafter to be made, but that the same shall be of such force as they should be, if this act had never been made, and of none other.“*)

Das Gesetz enthält also, was noch heute mancher Handelsvertrag enthält, dass der Staat zwar Erfindungspatente geben, aber keine (den Mitgliedern des anderen Vertragsstaates schädliche) Monopole schaffen darf.**)

Dieses Gesetz ist die Magna Charta des Erfinderrechts einerseits, der Verkehrsfreiheit andererseits; indem es das Monopol für Erfindungen aus dem Bereiche der verbotenen „Willküren“ ausschied, erkannte es die Sonderstellung des Erfinders und seine berechtigten Ansprüche an; indem es die übrigen Monopole verbot, befreite es den Verkehr von den Eingriffen des administrativen Ermessens und Beliebens.

*) Bereits ertheilte Patente dieser Art sollten für 21 Jahre gelten; so s. 5 dieses Gesetzes (auch mitgetheilt in Kohler bei Schönberg S. 184).

**) Vgl. den Handelsvertrag des deutschen Reiches mit Costarica vom 18. Mai 1875 a. 4, mit Guatemala vom 20. September 1887 a. 4 und mit Honduras vom 12. December 1887 a. 4.

Uebrigens kam dieses Gesetz nicht unvorbereitet; die Gerichte hatten bereits Jahrzehnte lang die Willkürmonopole mit ungünstigem Auge betrachtet, und die Praxis war dahin gekommen, nur solche Privilegien anzuerkennen, wo „the Crown's grant ensured public benefits, which would outweigh the evil of restraint of trade“; so in Matthey's case, in Hasting's case, in Humphrey's case, und so in Darcy v. Allin; schon längst wurden die Privilegien für Neuheiten, welche eine Förderung des Handels bewirkten, besonders hervorgehoben, so namentlich in der letztgenannten Streitsache.*)

Auch das Parlament hatte sich bereits zur Zeit der Königin Elisabeth gegen das Ueberwuchern unmotivirter Monopole beschwert; bereits im Jahre 1603 musste Jakob I. die Monopole seiner Vorgängerin aufheben.**) Das Antimonopolgesetz von 1623 war daher das Resultat langer suggestiver Entwicklung.

Wie es die vergangene Entwicklung abschloss, so beherrschte es die Folgezeit; aus ihm bildete die Jurisprudenz die Grundsätze, welche noch heute zu den ersten Sätzen des Patentrechtes gehören.

Die Jurisprudenz entnahm diesem Gesetz insbesondere, dass ein Patent nichtig sei, wenn die Erfindung entlehnt war, wenn sie bereits in veröffentlichten Schriften in England publicirt oder öffentlich gebraucht worden war, weil in diesem Falle der Patentträger nicht der „true and first inventor“ sei.***)

Sie entnahm diesem Gesetz die Zeitlichkeit des einmal ertheilten Patentbesitzes, sie entnahm ihm auch den Satz, dass mehrere Patente zu einander in Beziehung treten können, ohne sich gegenseitig aufzuheben.

§ 8.

Die Anführung von Beispielen von Fabrikationsprivilegien hat daher mehr kulturhistorisches und wirthschaftshistorisches, als rechtsgeschichtliches Interesse. Verfolgen lassen sich solche Privilegien bis in das 16. Jahrhundert hinein.†)

Ja, in der Schweiz können wir die Privilegien bis in das

*) Hierüber vgl. Wood Renton, Encyclopaedia of the Laws of England IX p. 516.

**) Vgl. auch Robinson I p. 7 ff.

***) Entscheidungen bei Agnew p. 5; 11 ff.

†) Beispiele in Busch's Arch. Bd. 47 S. 191—195 und in Kohler bei Schönberg S. 184. Es werden ausserdem in Sachsen Patente vom Jahre 1563 und 1570 (letzteres für eine Geltung auf 20 Jahren) erwähnt, worüber Mittheilungen in der mir nicht zugänglichen Schrift von Schmidt, Diplomatische Beiträge zur sächsischen Geschichte, enthalten seien; sodann ein Privileg Kaiser Ferdinands von 1560. Ueber österreichische Privilegien unter Josef I. und Karl VI. vgl. Beck-Mannagetta S. 87 ff.

15. Jahrhundert verfolgen*), denn am 7. Januar 1467 wurde von der Stadt Bern einem Papierfabrikanten das alleinige Recht, eine Papierfabrik auf Bernischem Gebiete zu errichten, gewährt mit der Alleinbefugnis, für diese Fabrikation Lumpen zu kaufen.

Völlig auf dem Stande des Erfinderrechts steht ein Privileg der Stadt Bern vom Jahre 1566, wonach Jemandem für seine neu erfundenen Einrichtungen zur Salzbereitung ein Alleinrecht gegeben wird mit der Begründung:

„angesehen den grossen merklichen costen, müy und arbeit, so er an die erfindung und erbuung derselbigen werken gewendt und noch anwenden möcht, da dann nit billich wär, dass er und sine mitverwandten derselben nutzbar- und ergetzlichkeit usligen und mangeln, und andere sich dero gebrochen und geniesses anmassen oder underzüchen sölten.“

Eigenartig ist nur, dass im Voraus ein Privileg nicht nur für die bisherige Einrichtung gewährt wird, sondern auch für das,

„was noch künftiger zyt durch verlychung der gnaden gottes verner daran verbessert werden möchte.“

Bern gewährte, wie ein Fall von 1741 beweist, das Privileg auch den Ausländern.

Dagegen zeigt sich Zürich in einem Falle von 1730 gegen ein Privilegienbegehren ablehnend, weil sonst jeder, der etwas neues erfinden möchte, ein Privileg erwirken könnte.

Ebenso wurde im Jahre 1699 den Leinewebern von Murten ein Privileg verweigert: sie sollten bessere Waaren machen, um sich gegen die Konkurrenz von Aussen zu wehren.**). Soweit die Schweiz.

Ebenso ertheilten die französischen Könige Privilegien in Gestalt von Monopolrechten,***) allerdings oft nur für einen beschränkten lokalen Kreis; so sind Privilegien vom 17. Juli 1663 für Lyon, vom 15. Juli 1665 für die Champagne zu constatiren.

Einen Zug nach dem Modernen, der an die Entwicklung des englischen Rechts gemahnt, ist es, dass die Parlamente, denen die Eintragung der Privilegien zukam, sich öfters weigerten und sowohl bezüglich der Personen als auch bezüglich der Zeitdauer Beschränkungen statuirten.

Dass aber auch die Könige bei Ertheilung der Privilegien vor Allem die Erfinder berücksichtigten und die Neuheit der privilegirten Maschinen und Produkte in Betracht zogen, zeigt eine interessante Bestimmung im Reglement pour l'Académie royale de sciences vom 26. Januar 1699; hier heisst es a. 31: „l'académie examinera, si le roi l'ordonne, toutes les machines pour lesquelles

*) Zum Folgenden Gfeller, in Z. f. Schweizerisches Recht, N. F. XV (p. 6 ff. des Sep.-A.).

***) Huber, System und Geschichte des Schweizer Privatrechts IV S. 298.

****) Zum Folgenden vgl. Malapert et Forni p. X ff.

on sollicitera des privilèges auprès de S. M.; elle certifiera, si elles sont nouvelles et utiles, et les inventeurs de celles qui seront approuvées seront tenus de lui en laisser un modèle.*)

Die Privilegiennatur trat in manchen Ländern, namentlich in Oesterreich, auch noch in der exorbitanten Folge zu Tage, dass das Privileg auf die Person des Herrschers gestellt war und principiell mit seinem Tode erlosch, wenn es nicht durch den Nachfolger erneuert wurde.**)

§ 9.

Einen moderneren Sinn haben die Erfindungsprivilegien, welche im Anfang dieses Jahrhunderts in den verschiedenen deutschen Staaten gegeben wurden, so in Preussen nachweislich seit 1800, in Baden seit 1808, wo z. B. ein Privileg auf Lebenszeit des Erfinders, seiner Frau und eines seiner Kinder ertheilt wurde.***) u. a.

Lange Zeit liess man es dabei bewenden; der Herrscher, der die Privilegien ertheilte, sollte in jedem einzelnen Falle die Folgen selbst bestimmen. Endlich tauchten auch in Deutschland Privilegordnungen auf, welche sich dem modernen Gedanken des Erfinderrechts näherten.

Solche Ordnungen sind:

a. Das Preuss. Publicandum vom 14. Oktober 1815.†) wonach Patente von 6 Monaten an bis zu 15 Jahren ertheilt werden konnten, zunächst nur für Inländer; jedoch gestattete man Ausländern, Patente zu erwerben, die nur eben fiduziarisch auf den Namen eines Inländers gestellt werden sollten. Es bestand ein 6monatlicher Ausführungszwang, doch konnte die Frist verlängert werden. Die Prüfung geschah im Lauf der Zeit bei verschiedenen Behörden, zuletzt bei einer technischen Deputation des Handelsministeriums.

Ausgenommen wurden durch Rescript vom 20. Januar 1816 alle Erfindungen im Gebiete der Landwirthschaft.††)

*) Recueil général des anciennes lois françaises XX p. 330.

***) Ueber diese Privilegienfrage vgl. meine Beiträge zur Geschichte des Röm. Rechts in Deutschland I S. 135. Ueber diesen Satz im früheren Oesterreichischen Privilegienrecht vgl. Beck-Mannagetta, Oesterreich. Patentrecht S. 91 ff.

***) Gesetz- und Regierungsblatt v. 1808 S. 57: „Dass diese Stangen von Niemanden in diesseitigem Lande nachgemacht, verkauft oder gar fälschlich untergeschoben, der Uebertreter dieses Verbots aber im letzten Fall mit 100 Reichsthaler, und in den beiden ersten Fällen mit 30 Reichsthaler bestraft . . . werden solle.“ Vgl. auch hierüber und zum Folgenden Müller, Entwicklung des Erfindungsschutzes (1898) S. 7 ff

†) Ueber dieses vgl. Aus dem Patent- und Industrierecht III S. 32. Vorher wurden bisweilen landesherrliche Privilegien auf Grund des allgemeinen Hoheitsrechts ertheilt; vgl. Preuss. L.R. II 13, § 7.

††) Müller S. 14. Einige Verordnungen über Aenderungen des Verfahrens folgten, so Verordnung vom 17. December 1831.

Die Bestimmungen des ministeriellen Publicandum waren allerdings staatsrechtlich von zweifelhafter Gültigkeit: zwar konnten Privilegien durch den Landesherrn ergehen kraft des allgemeinen Landrechts; die Patente wurden aber nach dem Publicandum durch den Minister erteilt. Eine Hebung dieses unsicheren Zustandes erfolgte erst durch die Gewerbe-Ordnung vom 17. Januar 1845, § 9, welche bestimmte, dass die Normen über Erfindungspatente weiterhin zur Anwendung kommen sollten, so dass hiermit das Publicandum sammt seinen Zusätzen gesetzlich bestätigt wurde.*)

Dieses System wäre im Ganzen nicht so mangelhaft gewesen, aber es functionirte höchst dürftig; von Anfang an genossen diese Privilegien keine besondere Gunst, und als in den 60er Jahren die Freihandelsschule ihre Triumphe feierte, war die Ertheilung der Patente in Preussen eine so geringfügige, dass die Zahl der preussischen Patente zeitweilig von Baden überholt wurde. Belief sich die Zahl auch noch im Jahre 1861 auf 102, im Jahre 1862 auf 74, so ging sie in den folgenden Jahren herunter auf 71, 69, 64, 69, 103, 83, 53, 74, bis sie im Jahre 1871 den tiefsten Stand von 36 erreichte, während im gleichen Jahre Bayern 88, Sachsen 138, Württemberg 97 und Baden 39 Patente erteilte. Man betrachtete die Patente als ein nothwendiges, oder vielmehr als ein nicht nothwendiges Uebel, man geizte nach dem Ruhm, dieses Uebel auf den verhältnissmässig kleinsten Umfang beschränkt zu haben. Wie die Patentbehörde gegenüber den hervorragendsten Erfindungen, z. B. der des Alizarin verfuhr, habe ich seiner Zeit aktenmässig dargestellt;**) hier verfuhr man nämlich, wie folgt:

Zuerst wurde für die erste (unvollkommene) Gestalt der Erfindung ein Patent erteilt, für die verbesserte Gestalt der Erfindung aber wurde es verweigert. Darnach aber bestand nun die Ausführungspflicht bezüglich des alten Patents, und es wurde ausdrücklich ausgesprochen, dass die Ausführung der Erfindung in der erneuten verbesserten Gestalt nicht als eine Ausführung des alten Patentes zu betrachten sei! So in den Jahren 1869 und 1870.

Erst seit 1873, als alles zum Patentschutze drängte, finden wir eine stärkere Zunahme der erteilten Patente bis auf 126, 187, 261 und im Jahre 1876 auf 460 Patente, allerdings auch hier weniger als in Sachsen mit der Zahl 483.

Ein erfreulicheres Bild zeigt b) die bayerische Gesetzgebung***) und Patentpraxis. Sie beginnt mit dem Gewerbe-gesetz vom 11. September 1825, welchem sodann Verordnungen vom 15. August 1834, vom 10. Februar 1842, vom 17. December

**) Klostermann, Patentgesetzgebung S. 234.

**) Aus dem Patent- und Industrierecht III S. 33 ff.

***) Vgl. meine Darstellung in Busch's Archiv Bd. 47 S. 197 ff.

1853 und die Gewerbeinstruktion vom 21. April 1862 folgten. Das neue Gewerbegesetz vom 30. Januar 1868 liess es bei den alten Bestimmungen bewenden, während für einen einzelnen Punkt noch eine Verordnung vom 5. December 1875 hinzutrat.

Die Dauer war bis längstens 15 Jahre, die Jahressteuer war eine progressive von 25—275 fl.; Patentbehörde war das Staatsministerium des Handels und der öffentlichen Arbeiten; die Vorprüfung war nicht obligatorisch, sie war aber auch nicht ausgeschlossen.

Andere gesetzliche Regelungen erfolgten:

c) in Württemberg. Schon die Verfassungsurkunde von 1819 sah vor, dass es dem Ermessen der Regierung unterstehe, Erfindungen bis auf 10 Jahren das Alleinbenützungsrecht zu verleihen. Normirt wurde die Sache in der Gewerbe-Ordnung vom 22. April 1828, deren Bestimmungen in die revidirte Gewerbe-Ordnung vom 5. August 1836, Art. 141—164, übernommen und im Gesetz v. 29. Juni 1842 etwas modificirt wurden.*)

d) In Baden erfolgte die Regelung durch Ministerialrescript vom 23. Mai 1845;***) dazu kam der strafrechtliche Schutz im Polizeistrafgesetzbuch vom 3. October 1863 § 135 (Confiscation und Geldstrafe bis zu 300 fl.); sodann erfolgte:

e) eine sächsische Verordnung vom 20. Januar 1853; sie brachte aber wenig Neues, denn es hatten sich schon vorher praktische Grundsätze über die Patentertheilung gebildet.

f) Im Grossherzogthum Hessen gab die Verfassung vom 22. December 1820 in Art. 104 der Regierung die Befugniss, Erfindungspatente zu ertheilen; dies wurde wiederholt in der Verordnung vom 16. Juni 1827, und auch im Gewerbegesetz vom 7. August 1848 wurden die Erfindungsprivilegien vorbehalten. Eine Normirung erfolgte in der Ministerialverordnung vom 3. Juni 1857 und in der Grossh. Verordnung vom 17. November 1858.***)

g) In Hannover galt das Gewerbegesetz vom 1. August 1847.†) und in Kurhessen bestimmte die Verfassung vom 13. April 1852, III § 25, ähnlich wie in Württemberg, dass Erfindungen bis auf 10 Jahre patentrechtlich geschützt werden könnten.

In anderen deutschen Staaten wurden zwar auch Patente ertheilt, wenn auch nur in sehr geringfügigem Maasse,††) aber es bestanden keine gesetzlichen Normen; man betrachtete das Ertheilungsrecht als selbstverständlichen Ausfluss der Staatsgewalt und behielt sich die Behandlung des einzelnen Falles vor. Keine

*) Die Gewerbe-O. v. 12. Februar 1862 änderte nichts hieran.

***) Dazu Verordnung vom 20. September 1864, § 3b, worin die Kompetenz des Handelsministeriums festgesetzt wurde; vgl. Bingner und Eisenlohr, Bad. Strafrecht S. 294; Wielandt, Badisches Bürgerbuch (1871) S. 198.

****) Vgl. auch Müller S. 30

†) Dazu Polizei-St.G.B. § 273, 274.

††) Vgl. die Tabelle bei Müller am Schluss.

Patente wurden gegeben in den Hansestädten und in Mecklenburg.

Dass der Zollverein, wie er die Grundlage der industriellen Grösse Deutschlands gewesen, auch im Patentwesen Bahn gebrochen hat, ist sein ständiges Verdienst. Es ist die Zollvereinsübereinkunft vom 21. September 1842, die im Patentwesen gestaltend wirkte.*)

Allerdings trägt auch sie den Charakter ihrer Zeit; sie versagt dem Patente das Alleinrecht der Verbreitung und auch das Alleinrecht des Sachgebrauchs (mit Ausnahme von Maschinen und Werkzeugen für Fabrikation und Gewerbebetrieb), gibt ihm aber das Alleinrecht der Produktion und das Alleinrecht des Gebrauchs von Fabrikationsmethoden und von Maschinen und Werkzeugen.

Bestimmungen, wonach die in einem Staate Patentirten auch in den anderen Staaten ein Privileg haben sollten, gibt es hier nicht; nur das wird vorgesehen, dass Mitglieder des einen Vereinsstaates in den übrigen wie die eigenen Unterthanen behandelt werden sollen; im Uebrigen soll die Patentertheilung des einen Staates die übrigen Staaten nicht binden.

Ein wesentlicher Fortschritt aber war folgender:

Die bisherigen Gesetze kannten neben den Eigenpatenten auch Einführungs patente für Nichterfinder; so Preuss. Publicandum § 2, Bayerische Verordnung von 1834 (in beschränktem Maasse) und von 1853. Der Zollvereinsvertrag aber enthielt in Art. I die folgenschwere Bestimmung, dass, wo bereits ein Mitglied des einen Staates ein Patent hat, ausser ihm Niemand in einem anderen Staate ein Patent erwerben könne. In dieser Bestimmung war nicht nur eine Priorität gegeben, sondern es waren auch Einführungs patente deutschen Patenterfindern gegenüber verboten; den Ausländern gegenüber blieben sie statthaft.

§ 10.

Die deutsche Entwicklung in den 40er bis 70er Jahren**) zeigt auf diesem Gebiete theils das Bild trostloser Stagnation, theils die Züge einer uns schwer verständlichen Verirrung; es war eine Zeit der Inferiorität in der Erfassung socialer Probleme, eine Zeit der Unkundigkeit in der Gestaltung des Rechtslebens, der Unkenntniss der Postulate der Gegenwart. Die Jurisprudenz verlor sich vielfach, nicht in historische, sondern in scheinhistorische

*) Abgedruckt in meinem Patentrecht im Anhang S. LVIII ff.

**) Details darüber in Müller, Entwicklung des Erfindungsschutzes S. 52 ff.; Grothe, Patentgesetz für das deutsche Reich S. 7 ff.; Pieper, Schutz der Erfindungen im deutschen Reiche S. 156 ff.; Klein, Zucker-Strontian-Patente S. 80 ff.

Details und in dialektische Subtilitäten; die Nationalökonomie schien das Band genossenschaftlichen Zusammenlebens und den Charakter des Menschen als des *zoon politicon* völlig zu übersehen, denn sie erkannte in dem individualistischen Spiele der Kräfte die Blüthe des menschlichen Daseins; es war die Zeit eines Vangerow, die Zeit eines Prince Smith, eines Faucher, eines Chevalier; es war die Zeit, wo Böhmert die für alle Zeiten „klassische“ Schrift „die Erfindungspatente nach volkswirtschaftlichen Grundsätzen“ (1869) schrieb, mit den ewig denkwürdigen Worten S. 80:

„Die Patente sind reif zum Fallen und werden mehr und mehr als eine faule Frucht am Baume der menschlichen Kultur erkannt.“

Allerdings hatte diese Zeit neben ihrer unrichtigen Prophezie auch ein gutes Theil Klugheit, aber es war die kleinliche Klugheit, welche die höheren Ziele übersieht. Und so war es wieder Böhmert vorbehalten, die intimsten Wendungen jener Denkweise kundzugeben, die der deutschen Industrie jener Zeit so wenig zur Zierde gereicht, wenn er sagt (S. 23):

„Die deutsche Industrie verdankt ihren heutigen blühenden Zustand gewiss auch dem Umstande, dass in Deutschland nur wenig Patente ertheilt worden sind und die Einführung patentirter Artikel vom Auslande nicht gehemmt war. Man ist blind, wenn man in der Industrie die Nachahmung gering schätzen und wohl gar für Plagiat und schimpflich erklären will. Man denke sich unsern Häuserbau ohne Nachahmung. Der grösste Hebel vieler Industrien ist die Mode, deren Wesen die Nachahmung ist. — Die strenge Durchführung des Erfindungsschutzes wäre ein Todesstoss für zahlreiche deutsche Erwerbszweige. Täglich lesen wir in den Zeitungen Ankündigungen von Nähmaschinen, wofür in Deutschland viele grosse Fabriken bestehen, die sich keinen Augenblick besinnen, die amerikanischen Konstruktionen zu reproduzieren.“ (!)

Das war einer der geheimen Gedanken jener Zeit; das Ausland ungestraft nachzuahmen und in der Nachahmung des Auslandes seine eigenen Kapitalien zu mehren, das war es, was das Ideal Vieler bildete. Man erkannte nicht, dass die selbstständige Ideenproduktion eine Sache unserer nationalen Ehre und Wohlfahrt ist und dass diese nur unter dem Schutze der Idee gedeihen kann.

So war die Theorie patentfeindlich; die Praxis und Industrie scheute sich vor den „Privilegien“ als einem veralteten Zwange; damit bekundete die Periode ihre vollständige Stagnation, ihren gänzlichen Mangel an Einsicht in die Bedeutung des Rechts und in die Funktionsweise der wirtschaftlichen Faktoren. Und die Jurisprudenz nahm willig Theil an der stagnirenden Scheinentwicklung, sie glaubte eine grosse That zu vollbringen, indem sie den

Begriff des geistigen Eigenthums zerpfückte, sie glaubte damit dieses selbst bald zu den Todten legen zu können.*)

Doch es zeigten sich bereits Anfänge der Besserung.

Einen ständigen Ruhm erwarb sich der deutsche Ingenieurverein, der sich in den 50er Jahren gebildet hatte und in den 60er Jahren, den Jahren der Hauptantipatentbewegung, kräftig für den Patentschutz auftrat, insbesondere sich auch dazu aufraffte, in der Verschiedenheit und krausen Buntheit der Meinungen einige gemeinsame Züge zu fassen und hiernach wenigstens die Grundlagen zu bezeichnen, von denen ein deutsches Patentgesetz ausgehen solle. Dies gelang nach vielen Vorarbeiten im Jahre 1863 auf der Hauptversammlung zu Braunschweig, und auch auf späteren Hauptversammlungen, namentlich in Düsseldorf 1868 und Stettin 1869, kam man in gedeihlicher Weise auf die Frage zurück.

Auch die deutsche chemische Gesellschaft sprach sich im Jahre 1869 für den Patentschutz aus, und in einer Reihe von Abhandlungen, ebenso wie in der Tagespresse wurde die Frage lebhaft erörtert.

Dazu kamen die wenigen Männer, die in der Oede der bisherigen deutschen Patentrechtslitteratur sich schon dadurch, dass sie die Materie überhaupt der wissenschaftlichen Untersuchung unterwarfen, ein grosses Verdienst erworben haben. Hervorzuheben ist

Kleinschrod, die internationale Patentgesetzgebung nach ihren Prinzipien, nebst Vorschlägen für ein künftiges gemeines deutsches Patentrecht (1855);

Bitzer, Vorschläge für ein deutsches Patentgesetz (1864),

vor allem aber

Klostermann, das geistige Eigenthum an Schriften, Kunstwerken und Erfindungen (1867),
wovon der zweite, das Patentrecht enthaltende, Theil im Jahre 1869 in erster, im Jahre 1876 in zweiter Auflage erschien. Ist auch Klostermann fern von der konstruktiven Kunst, welche erforderlich ist, ein so neues Gebiet wissenschaftlich zu bilden und die Erscheinungen des juristischen Lebens in das System einzugliedern, so hat er doch mit Verständniss und praktischem Geschick den Stoff erfasst, die ausländische Jurisprudenz und Gesetzgebung gründlich herangezogen, die einzelnen Fragen lehrreich beleuchtet; er hat das Verdienst, der erste gewesen zu sein, der diesem Rechtsgebiete in Deutschland eine ausführliche und in die Einzelheiten dringende Bearbeitung geschenkt hat.

*) Vgl. hierüber auch meinen Aufsatz über die Idee des geistigen Eigenthums, Arch. f. civ. Praxis Bd 82 S. 186 ff.

§ 11.

In den 70er Jahren erwachte ein neuer Geist, und insbesondere sind es zwei Ereignisse, welche epochemachend wirkten, die Wiener Ausstellung und die Ausstellung in Philadelphia.

In Wien (1873) kam trotz der entgegenstehenden Hindernisse, namentlich durch die unermüdliche, autopfernde Anstrengung Piepers ein internationaler Patentcongress zu Stande, der die Grundlage der Patentgesetzgebung festsetzte, worauf sich in Deutschland, unter Anregung der deutschen Mitglieder des Wiener Congresses, im Jahre 1874 ein Patentschutzverein bildete, welcher einen Patententwurf ausarbeitete und ihn 1875 dem Bundesrath vorlegte, einen Entwurf, der allerdings in der Literatur verschiedene Besprechungen fand*) und im Jahre 1876 einem revidirten Entwurf Platz machte.

Die so reichlichen Kundgebungen der beteiligten Kreise hatten zur Folge, dass die Reichsregierung der Frage näher trat und im Jahre 1876 eine Enquete veranstaltete (29. August — 2. September 1876); dies war der letzte entscheidende Schritt: die Regierung arbeitete nun selbst einen Entwurf aus, der nach verschiedenen Abänderungen dem Reichstag unterbreitet wurde.

Unterdessen war das zweite Ereigniss eingetreten, die Weltausstellung in Philadelphia (1876); ihr Eindruck war ein überwältigender: sie zeigte den ungeheueren Vorsprung Amerikas in Folge des dortigen alle Fibern der Erfindungsthätigkeit aufrührenden Patentwesens, sie zeigte die Inferiorität der dermaligen deutschen Industrie, die grossentheils von Entlehnungen lebte und der Aussenwelt um 3 bis 4 Jahre nachhinkte, ihr höchstens durch billige Herstellung einigen Vorsprung abgewann, aber auch diesen nur auf Kosten der Solidität und des Geschmacks**)

Damit hörten die Stimmen der Antipatentler auf; sie, die noch in den 60er Jahren das grosse Wort geführt hatten, wurden kleinlaut; das Patentgesetz wurde vom Reichstag am 3. Mai 1877 angenommen: so entstand das Gesetz v. 25. Mai 1877, welches am 1. Juli 1877 in Kraft trat.

§ 12.

Eine Würdigung dieses Gesetzes habe ich in meinem Patentrechte gegeben; es trägt in manchem die Spuren des ersten Versuchs, in anderem zeigt es sich als die Frucht der vieljährigen Bestrebungen, die vom Ingenieurverein ausgegangen waren. Es

*) Vgl. namentlich Franz Wirth, die Patentreform (1876).

***) Die herbe Kritik Reuleaux's ist bekannt; sie hatte in der Folge eine heilsame Wirkung. Auch von anderer Seite wurde der damalige inferiore Charakter der deutschen Industrie ausgesprochen; vgl. z. B. Schlickeysen, Anerkennung des geistigen Eigenthums, eine soziale Frage S. 23.

statuirt die amerikanische Vorprüfung in Verbindung mit dem englischen Aufgebotssystem; es wagt sich nur schüchtern an den Lizenzzwang heran, hält aber die Ausführungspflicht aufrecht; es construirt das Ertheilungsverfahren (unbewusst) als Verfahren der freiwilligen Gerichtsbarkeit, den Nichtigkeitsprocess als Verwaltungsstreitverfahren; es construirt das Patentamt als Doppelbehörde, welche die Patente ertheilt und über die Gültigkeit der ertheilten Patente und ihre Rücknahme entscheidet; es gestaltet in zuträglicher, wenn auch keineswegs mustergültiger Weise die Ansprüche aus dem Patent und das Patentstrafrecht; es sucht auch die Grenzen des Patentschutzes in zutreffender Weise zu regeln, wobei besonders die chemische Industrie, die schon damals in Deutschland ihre weltbeherrschende Rolle begann, grosse Schwierigkeiten bot; die Frage des Zusatzpatents wurde in angänglicher, wenn auch nicht vollständiger Weise erledigt; das System der fortschreitenden Steuer wurde statuirt, mit einigem Uebermass in der Steuerhöhe. In manchem zeigten sich noch Spuren der älteren Auffassung: das Recht des Erfinders wurde nicht in genügend Weise garantirt, die Lehre von der Nichtigkeit zeigte einige Lücken, der Lizenzzwang war nicht genügend entwickelt, die Ausführungspflicht zu rigoros durchgeführt, wesentliche Punkte, wie das Schicksal der chemischen Produktion in ihrem Verhältniss zum internationalen Recht war nicht genügend erwogen worden; das gerichtliche Einschreiten durch vorläufige Beweisaufnahme und durch einstweilige Verfügung war nicht zum Gegenstand besonderer Bestimmung gemacht, obgleich die Sonderheit der Materie darnach drängte; von der Beziehung der richterlichen Thätigkeit zum Geschäftsgeheimniss war noch keine Rede.

Zwei dieser Fragen: das Schicksal der chemischen Produkte einerseits und die Wahrung des Geschäftsgeheimnisses gegenüber den Rechten des richterlichen Augenscheins andererseits traten bereits im Jahre 1879 auf dem Patentcongress zu Baden-Baden zu Tage; hier habe ich mich besonders in der ersten Frage in der Weise ausgesprochen, wie sie später gesetzlich geregelt worden ist.

Kommentare des Gesetzes kamen von Klostermann, Grothe, Gareis, Rosenthal u. a. Mein Werk: deutsches Patentrecht, systematisch bearbeitet unter vergleichender Berücksichtigung des französischen Patentrechts erschien 1878. Mit Befriedigung kann ich jetzt nach 20 Jahren auf das Jugendwerk zurückblicken, das zwar in vielem die Spuren jugendlichen Ueber-eifers zeigt, in anderem noch in den Banden der damaligen Doctrin befangen ist, aber doch sicherlich die Bedeutung in Anspruch nehmen kann, dass es zuerst die Materie auf breiterer Grundlage nach der deutschen Methode aufbauender Dogmatik durchgearbeitet und konstruktiv gestaltet hat auf Grundlage der Immaterialgüterrechtslehre, die allmählig, nach langen Kämpfen, obsiegen

sollte; und zwar — das dürfte die Hauptbedeutung des Werkes sein, im Anschluss an das Civilrecht und unter Herbeiziehung der Hilfsmittel, welche die bisherige dogmatische Arbeit unserer civilistischen Jurisprudenz bot. Der Leitgedanke des Werkes war es, dass das Patentrecht nicht ein abgelöstes, abgetrenntes Bereich der Wissenschaft bilden dürfe, sondern aufzunehmen sei als integrierender Bestandtheil des Civilrechts.

Das Werk war der Ausgangspunkt einer Reihe von Arbeiten, die ich zu dieser Materie geliefert habe, darunter namentlich die im Jahre 1888 erschienenen patentrechtlichen Forschungen.

Die mannigfachen Mängel des Gesetzes drängten bald zur Verbesserung auf dem Wege einer Novelle; allerdings nicht die Mängel des Gesetzes allein, vielfach auch die seiner Anwendung. Zwar ist anzuerkennen, dass das Reichsgericht sich in kurzer Zeit in der Materie zurechtgefunden und bald in einer Reihe von Entscheidungen Ausgezeichnetes geliefert hat; aber doch blieb in manchem die Praxis, namentlich auch der niederen Gerichte, zurück. Die leidige Art der Paragraphenjurisprudenz, der Mangel des Anschlusses an das allgemeine Rechtssystem und die unfruchtbare Methode, ein neues Gesetz als eine vom übrigen Rechtssysteme abgetrennte Insel zu betrachten, der es an Verbindung mit der dogmatischen Wissenschaft fehle, führten zu manchen Abirrungen: die unfreie Art der Jurisprudenz, die in vielen Theilen Deutschlands noch üblich war, als ob der Jurisprudenz Analogie und Prinzipienbildung nicht zu Gebote stehe und sie auf die Kommentirung des Gesetzestextes beschränkt sei, hat vielfach wie ein Mehlthau gewirkt; manche Mängel, welche die ihre Aufgabe völlig überwältigende Jurisprudenz von selbst hebt, blieben haften. Dazu kommt noch, dass in allen legislativen Fragen die Techniker eine übergrosse Stimme beanspruchten; zwar sind sie selbstverständlich stets zu hören, zwar müssen wir ihnen Dank und Anerkennung zollen, da durch sie, nicht durch die Jurisprudenz, das Patentgesetz hervorgerufen worden ist; allein nachdem sich die juristische Wissenschaft eines Rechtsgebietes bemächtigt hat, ist es Sache dieser Wissenschaft, das Gebiet auszubauen, und die übrigen Wissensgebiete, so wenig ihr Zusammenhang mit dem Rechtsleben zu verkennen ist, haben sich zu bescheiden;*) es ist die Methode des juristischen Denkens, welche nunmehr die Herrschaft führt.

Eine Enquete vom 22.—27. November 1886 ergab manches, aber nicht vollständiges; manche bedeutsamen Gedanken, welche das Recht hätten fortbilden können und nachträglich im österr.

*) Eine dankenswerthe Zusammenstellung der Verbesserungsvorschläge in den 12 Jahren nach dem alten Patentgesetz gewährt das Werk von Weber, die deutsche Patentgesetzgebung und ihre Reform (1890). Interessantes bietet auch Franz Wirth, die Reform der Patentgesetzgebung (1883).

Patentgesetze zu Tage getreten sind, blieben unausgesprochen; ich habe sie auch nicht geäußert, da ich nicht Theilnehmer war. Als daher die Novelle vom 7. April 1891 zu Stande kam, war zwar das alte Gesetz in manchen Punkten neu redigirt, mancher Zweifel gehoben, einige schüchterne Versuche der Praxis, Lücken auszufüllen, gesetzgeberisch sanctionirt, einige Mängel verbessert worden, allein eine durchgreifende Reform, wie sie wünschenswerth und auch durchführbar gewesen wäre, ist nicht erzielt worden. Gleichwohl finden wir in diesem Gesetz den Ausgangspunkt für eine fruchtbare wissenschaftliche Gestaltung der Materie und für eine tüchtige, den Anforderungen des Lebens entsprechende Praxis. Es ist in Kraft seit dem 1. Oktober 1891.

Von Kommentaren dieses Gesetzes ist vor allem der gute Kommentar von Seligsohn zu erwähnen, der in dankenswerther und verständnisvoller Weise die Ergebnisse der Wissenschaft zur Auslegungsarbeit heranzieht und damit dem Kommentar, der an sich mehr dem einzelnen Fall, als dem grossen Gedanken gewidmet sein kann, einen tieferen Hintergrund gewährt. Anerkennenswerthes bietet auch Paul Schmid, die Gesetze zum Schutze des gewerblichen Eigenthums S. 121 f.

III. Systeme des Schutzes und die verschiedenen Patentgesetze.

§ 13.

Was die Gestaltung des Erfindungsschutzes betrifft, so sind zunächst zwei Systeme möglich:

- I. die Erfindungen geniessen den Schutz schon an sich ohne alles weitere;
- II. es bedarf noch einer staatlichen Authorisation, es bedarf noch der Patentertheilung.

Sämmtliche Kulturstaaten haben formell das System II, allerdings so, dass seine Ausgestaltung in vielen Fällen faktisch fast auf das System I zurückführt.

Das System II kann nämlich so gestaltet sein, dass der Staat in thesi auf jede Anmeldung ein Patent ertheilt. Allerdings ohne jede Prüfung geht es nicht ab; allein wenn die Prüfung sich nur auf untergeordnete Punkte bezieht, so steht sie in der Hauptsache einer Nichtprüfung gleich.

Oder der Staat gibt nur nach wirklicher Vorprüfung ein Patent. Diese Vorprüfung kann natürlich wieder mehr oder weniger eingehend sein, sie kann sich beziehen auf die Patentfähigkeit an sich oder auf die Patentfähigkeit im einzelnen Falle, sie kann sich namentlich auf die Neuheit und Priorität beziehen.

Von diesen Systemen kann nur das Vorprüfungssystem mit einer wirklichen materiellen Vorprüfung wesentlich in Betracht

kommen. Eine Patentertheilung ohne Vorprüfung, die die Spreu nicht vom Weizen trennt und es der Praxis der Gerichte überlässt, das wirkliche vom unwirklichen zu scheiden, ist nur ein Aushülfsmittel für Länder und Zeiten, die nicht zu einem Vorprüfungsverfahren gereift sind. Hier hat die Patentertheilung überhaupt keinen rechten Sinn; sie ist nur eine Quittung dafür, dass der Erfinder die Erfindung zur Anmeldung gebracht hat; dazu bedarf es überhaupt keiner Patentbehörde, es bedarf nur eines guten, verständigen Schreibers. Allerdings kommen auch diese Länder nicht ganz ohne Vorprüfung aus, sie zeigen damit das Alogische ihres Systems.

Die Vorprüfung soll eine staatliche Garantie dafür geben, dass hinter der Konzeption ein wirkliches Erfinderrecht steht; sie soll aber ausserdem dazu beitragen, die diesem Recht zu Grunde liegende Erfindungsidee zu fassen, zu begränzen, ihren Charakter zu bezeichnen und so ihren Eintritt in die Welt zu erleichtern; sie soll durch Klärung der technischen Sachlage dazu verhelfen, dass die Erfindung sich weiter bildet und die Grundlage von Verbesserungen wird.

Eine solche Thätigkeit ist dringend zu wünschen. Wer mit der Prävention des Alleinrechts in die Welt tritt, muss eine gewisse Legitimation für sich haben; er muss aber auch vor allem eine, nur durch Discussion zu erlangende, Ausscheidung seines Rechtsgegenstandes von den Rechtsgütern der Allgemeinheit darbieten: wer berechtigt sein will, muss auch sagen können, wie weit sein Recht reicht. Eine solche Thätigkeit ist namentlich dringend zu wünschen im Gebiet der Immaterialien, wo die Ausscheidung der Einzelgegenstände nicht durch die Körpergränzen erleichtert wird.

Man kann ihrer entbehren auf dem Gebiet des Autor- und Kunstwerkrechts, also auf dem Gebiete des zwecklosen menschlichen Schaffens, wo die des Zwecks entkleidete Idee an sich schon eine Garantie der Ursprünglichkeit und Eigenartigkeit in sich trägt, da sie die geistige Eigenart des Verfassers kundgibt und diese durch unzählige individuelle Umstände bedingt und individualisirt wird. Anders auf dem Gebiete der Zweckschöpfung, wo der Zweck die Idee bindet und sie nach einer gewissen Richtung zwingt; anders vor allem auf dem Gebiete der Naturkräfte-schöpfung, wo die Postulate der Naturkräfte den Menscheng Geist nöthigen, sich mit ihnen zu befassen, und dem Menscheng Geist von selbst ganz bestimmt zu lösende Probleme geben, deren Lösungsmittel oft in sehr enge Gränzen gebannt sind.

Hier ist das Bedürfniss dringend, zunächst zu constatiren, ob und wie weit der Erfinder ein Gebiet ausserhalb der gemeinsamen Erkenntniss erreicht hat; und ein dringendes Bedürfniss ist es, dieses Gebiet zu begränzen und zu markiren.

Beim Patentwesen ohne Vorprüfung dankt der Staat ab; er verzichtet auf seine Aufgabe, Klarheit und Sicherheit zu schaffen, er überlässt das Industriebleben der Nacht und dem dichten Nebel, so dass es erst, wenn ein Zusammenstoss stattfindet und der eine oder andere Theil Schaden leidet, ersichtlich wird, dass man sich auf Irrgängen befindet. Das ist nicht die Aufgabe des Staates: er soll dafür sorgen, dass die Industrie ihre sicheren Wege gehen kann, dass der Industrielle weiss, was ihm als allgemeines Menschengut zukommt und wo das Individuelle, das im Privatrecht des Einzelnen stehende beginnt. Ein Staat mit Patentrecht ohne Vorprüfung gleicht einem Gemeinwesen, welches auf Strassenbeleuchtung verzichtet; er gleicht einem Gemeinwesen, das es im Ungewissen lässt, wo die öffentliche und wo die Privatstrasse zu suchen ist, und das doch einen jeden, der sich in die Privatstrasse verirrt, mit schweren Folgen heimsucht.

Die Vortheile der Vorprüfung sind aber noch ausserdem ganz hervorragende; die Vorprüfung ist ein Segen für den Einzelnen, wie für das Ganze. Indem sie den Erfindungsgegenstand klärt, zeigt sie dem Erfinder die Wege; und sicher werden es viele Erfinder bezeugen, wenn sie sich ernstlich befragen, dass sie durch die Vorprüfung und die hierdurch veranlassten Studien auf wichtige Punkte aufmerksam gemacht worden sind und darum Irrwege vermieden haben; dass ihnen der Geist der Erfindung vielfach erst hierdurch klar geworden ist, der ihnen ja den Weg zu Verbesserungserfindungen gebahnt hat.

Die Vorprüfung ist aber auch im Allgemeinen eine heilsame Zucht des Denkens. Sie führt dazu, die Erfindung richtig zu fassen, sie zu classificiren, sie in das System der Technik einzuordnen. Sie betrachtet die Erfindung von allen Seiten und gibt auf solche Weise die Möglichkeit, ihr Wesen zu erkennen; aus dieser Erkenntniss aber quellen neue Erkenntnisse und neue Erfindungen. Wo die Leuchte eine Gegend erhellt, wird man mehr finden, als wenn man im Dunkel tastet, sollte man auch mit den feinsten Tastmitteln versehen sein. Und die Bedeutung der Vorprüfung ist trotzdem gegeben, wenn man auch hervorgehoben hat, dass oftmals zur Zeit des Patentschutzes der Einblick in die Erfindung noch nicht genügend geklärt ist, um zur Abstraction vorzuschreiten; schon der Versuch ist lohnend, und viele Schwierigkeiten kann eine Behörde überwältigen, die sich auf richtigem Wege befindet.

Es ist ausserordentlich einseitig, diese eminenten Vortheile zu übersehen; es ist fast eine Art von Vergesslichkeit, wenn man stets die Mängel der Vorprüfung bemerkt und dabei übersieht, welch ungeheuren Aufschwung unsere deutsche Industrie gerade der durch solche Vorprüfung erst möglich gewordenen Läuterung der Begriffe verdankt. Ebenso wie der Fortschritt der

Kinematik einerseits viele Erfindungen unnöthig macht, anderseits wieder die Quelle neuer Erfindungen geworden ist, so hat das Vorprüfungssystem schon an sich die Industrie belebt und gefördert, es hat ihr aber auch reichlichen Anlass zu neuen Erfindungen geboten.

Nach alledem sollte das Vorprüfungssystem immer mehr anerkannt sein und siegreich durchdringen; dies ist nicht der Fall: es ist gegenwärtig mehr als je bestritten. *)

Die Bekämpfung bewegt sich zum Theil auf unrichtiger Basis. Man macht geltend, dass trotz der Vorprüfung die Patentprozesse nicht ausbleiben und dass es trotz der Vorprüfung an Nichtigkeitsklagen nicht gefehlt habe.

Indess kann gegenüber der Unzahl der Patentertheilungen (bis Ende 1898 101,760) die Zahl von 2099 Nichtigkeitsklagen mit 404 ganzen und 288 partiellen Vernichtungen gewiss nicht in Betracht kommen; **) und wenn man geltend macht, dass auch dieses Verhältniss ungünstig sei, weil in der Hälfte der Fälle, wo Entscheidungen ergingen, eine Vernichtung erfolgte, so ist dies einmal statistisch unrichtig, denn man kann doch die 288 partiellen Vernichtungen nicht mit den totalen in eine Kategorie stellen; sodann aber kann man das Verhältniss an sich nicht als ungünstig bezeichnen: denn es beweist eben nur, dass Nichtigkeitsklagen in der Uebersahl der Fälle nur erhoben werden, wo rechtliche Zweifel obwalten: und wenn man nun diese Fälle mit der Zahl der ertheilten Patente vergleicht und dabei noch berücksichtigt, dass 592 Sachen von 2099 eine andere Erledigung gefunden haben, so kann man das Verhältniss nur als lobenswerth erkennen. Vergleiche mit den nach ganz anderen Grundsätzen gestalteten Nichtigkeitsprüfungen anderer Länder sind aber statistisch unzulässig.

¶ ¶ Was sodann die Zahl der Patentprozesse betrifft, so ist es eben unrichtig, hierin ein Zeichen der Mangelhaftigkeit des Patentschutzverfahrens zu erblicken. Dann wären die Jahre vor dem deutschen Patentgesetz glückliche Jahre gewesen, wo man kaum einen Patentprozess ausfindig machen konnte; vielmehr sind diese Patentprozesse ein Zeichen des gewaltigen Ringens unserer Nation, ein Zeichen ungeahnten Fortschritts und ungeahnter Rührigkeit, ein Zeichen dessen, dass man auf der einen Seite ein gutes Erfindungsrecht nach allen Richtungen hin zur Ausübung zu bringen, jeden Eingriff zurückzuhalten, und dass man auf der andern Seite die ausserhalb der Erfindung stehenden Ideen ebenfalls bis an die Gränze und bis über die Gränze hinüber zu verwirklichen und auszunützen sucht,

*) Vgl. insbesondere den Londoner Kongress v. 1898 und darüber J. von Schütz im Gewerbl. Rechtsschutz III S. 321 f.

**) 592 Fälle wurden anderweit erledigt; aus früherer Zeit vgl. Kohler n Schönberg S. 201.

was nothwendig zu Kollisionen und Schwierigkeiten führen wird. In einem Gebiet, wo Landbau und Industrie darnieder liegt und das öde Land brach da liegt, wird es wenig Gränzprozesse und Prozesse über das Nachbarrecht geben; aber in einer hoch entwickelten Land- und Gartenwirthschaft, wo jeder Fussbreit Landes geldwerth ist, in einem Lande hoch entwickelter Industrie, wo die Fabriken all überall aufschliessen und mit ihrer entwickelten Kraft auf das Nachbarterrain einwirken, da wird es an Gränzprozessen nicht fehlen. Es ist daher aus der Zahl der Prozesse höchstens zu schliessen auf den ungeheueren Werth, den man in Deutschland dem Industrie-recht zuschreibt, das man bis in das äusserste Bereich zur Durchführung zu bringen sucht.*)

Wenn man ferner auf den geringen Prozentsatz der deutschen Patentertheilungen gegenüber den Anmeldungen besonderes Gewicht gelegt hat, so darf zunächst nicht übersehen werden, dass seit dem Gebrauchsmustergesetz eine Menge kleiner Erfindungen, die in andern Ländern dem Patentschutz unterliegen, sich in Deutschland in das Gebiet des Gebrauchsmusterschutzes flüchten, und das sind oft gerade solche Erfindungen, die am sichersten patentirt worden wären.

Damit soll allerdings nicht behauptet werden, dass der Zustand in Deutschland, wo die Zahl der Patentertheilungen gegenüber den Anmeldungen auf 32,3, ja auf 27,4 % zurückgegangen ist, nicht voll zu denken gäbe. Es ist wohl zu erwarten, dass dies der niederste Stand ist und sich die Kurve wieder aufwärts dreht. Viel richtiger scheint uns das Ergebniss der Vereinigten Staaten, das dauernd etwa 60% oder doch 55% aufweist; und der Unterschied dieser beiden Vorprüfungsstaaten zeigt deutlich, dass hier nicht das Institut der Vorprüfung, sondern die Art seiner Handhabung in Betracht kommt. Dass die Vorprüfung nicht zu rigoros sein darf, ist allerdings eine richtige Maxime, insbesondere da die Vorprüfungsbehörde sich jeder Zeit vor Augen halten muss, dass auch sie sich irren kann. Sodann muss sich die Vorprüfung streng auf ihr Gebiet beschränken, sie darf insbesondere die Frage der Nützlichkeit der Erfindung im vulgären Sinne und die Frage der guten und schlechten Chancen eines Patents gar nicht hineinspielen lassen; sie ist die Geburtshelferin der Erfindungen, sie darf ihnen aber nicht das Horoskop stellen und die zarten Kinder nicht etwa in das Wasser der Styx tauchen, das sie vielfach noch nicht ertragen. Wollte die Vorprüfung sich in

*) Diese Bemerkungen gelten insbesondere gegenüber den Angriffen, welche das Vorprüfungssystem im Londoner Kongress 1898 von Seiten der Franzosen und Engländer zu erleiden hatte; vgl. darüber von Schütz im Gewerbl. Rechtssch. III S. 324 f., der solchen, grossentheils auf statistischen Missverständnissen beruhenden Angriffen viel zu viel Conzessionen macht. Richtiger Fehlert ebenda S. 353.

dieses Gebiet verirren, so würde sie Missgriff auf Missgriff machen; denn wie bei Menschen, so zeigt auch bei Erfindungen erst die Zukunft ihre vitale Kraft und Lebensfähigkeit. Der Utilitarismus ist auch hier der Feind des Richtigen.

Aber auch bei der Neuheitsprüfung muss sich eine Prüfungsbehörde stets vor Augen halten, dass eine neue Nüance, eine neue Schattirung eines alten Gedankens es oft vermag, ihm eine neue technische Richtung zu geben, um neue Resultate hervorzulocken.

Nicht die Frage der Vorprüfung kann mehr aufgeworfen werden; wohl aber ist die Art, wie die Vorprüfung stattfindet, der Nerv des ganzen Patentwesens.*)

Und noch eines! Das beste Heilmittel gegen die Mängel des Vorprüfungssystems und die höchste Garantie des Erfinderrechts als Recht wäre es, wenn eingeführt würde, was ich längst vorschlug; wenn, wie in den Vereinigten Staaten, dem abgewiesenen Erfinder der Regress an die Gerichte gegeben würde; also etwa an eine besondere richterliche Instanz, an einen Patenthof oder ähnlich, welcher nach den Regeln des Parteiprozesses (mit wirklichen Parteien oder mit künstlicher Parteibildung) die Frage des Erfinderrechts entschiede. Gewiss würde diese Entscheidungsjurisprudenz einen ebenso bedentsamen Einfluss auf die Thätigkeit des Patentamts gewinnen, wie das Nichtigkeitsverfahren vor dem Reichsgericht; namentlich wäre dies ein ausgezeichnetes Mittel, um es zu wahren, dass die Patentbehörde sich stets in ihrem Gebiete hält und nie in das Bereich des Utilitarismus abirrt; und ein Erfindungskern, der im bisherigen Verfahren verborgen blieb, wird sich vielleicht hier offenbaren. Die Schwierigkeit, eine solche Behörde einzurichten, wäre ebensowenig unüberwindlich, wie die Schwierigkeit, eine gerichtliche Nichtigkeitsinstanz zu begründen.

Zur Vorprüfung kann das Aufgebot hinzutreten, indem man die Interessenten auffordert, sich zu melden und etwaige Einsprüche geltend zu machen, so dass ihre Erklärungen und Erläuterungen ein wesentliches Moment in der Patentprüfung abgeben. Auf diese Weise sucht man, auch bei uns, die Industrie zur Mitarbeit heranzuziehen, in ihrem eigenen Interesse. Allerdings liegt in unserem Verfahren das Schwergewicht in der eigentlichen Vorprüfung, nicht im Einspruchsverfahren: die meisten Anmeldungen, welche scheitern, scheitern in dem Theil des Vorprüfungsverfahrens, welcher der öffentlichen Bekanntmachung und damit der Einspruchsthätigkeit vorhergeht.**)

*) Richtig hebt Richard Wirth in der Oesterreich. Z. f. gewerbli. Rechtsschutz V S. 9 hervor, dass die Vorprüfungsfrage eine Frage der ausführenden Praxis ist, so dass die Verantwortung für die Wirkung des Prüfungsverfahrens viel mehr den ausführenden Organen, als dem Gesetzgeber zufällt.

**) Daten bei Kohler in Schönberg S. 194. Im Jahre 1898 wurden von 20 321 angemeldeten Erfindungen 6504 bekannt gemacht und 5570 patentirt.

wir den ersten Industrieländern entlehnt: das Vorprüfungsverfahren stammt aus den Vereinigten Staaten, das Aufgebotsverfahren aus England; beides haben wir combinirt, und dieser Combination, welche eines der Hauptverdienste der deutschen Gesetzgebung ist, sind andere bedeutsame Gesetze gefolgt, wie sich dieses S. 43 f. ergeben wird.

§ 14.

Nach dem ersten grundlegenden Patentgesetz von 1623, dem ersten Patentgesetze der Welt, erfolgten in England weitere Patentgesetze; und zwar zunächst Abänderungsgesetze vom 10. September 1835 (5 und 6 W. IV c. 83), vom 24. August 1839 (2 und 3 Vict. c. 67), vom 6. August 1844 (7 und 8 Vict. c. 69).

Ein neues grundlegendes Gesetz erging unterm 7. Juli 1852 (15. und 16. Vict. c. 83): der Patent Law Amendment Act, welcher wieder durch einige Gesetze modificirt und ergänzt wurde, so durch Gesetz vom 21. Februar 1853 (16 Vict. c. 5), vom 20. August 1853 (16 und 17 Vict. c. 115), vom 8. April 1859 (22 Vict. c. 13), vom 27. März 1865 (28 und 29 Vict. c. 3), vom 14. Juli 1870 (33 und 34 Vict. c. 27).

Eine dritte grundsätzliche Regulirung, die heutzutage massgebend ist, erfolgte in dem Patents, Designs and Trade Marks Act vom 25. August 1883 (46 und 47 Vict. c. 57),*) wozu wieder einige neue Gesetze kamen, vom 14. August 1885 (48 und 49 Vict. c. 63), vom 25. Juni 1886 (49 und 50 Vict. c. 37), endlich vom 24. Dezember 1888 (51 und 52 Vict. c. 50),**) dazu die mehrfach geänderten Rules, so von 1890, 1892 und von 1898.***)

Das englische Recht hat keine Vorprüfung von Amtswegen; aber es hat ein Aufgebot mit der Möglichkeit des Einspruchs (Opposition) dritter Interessenten.

Dieses Prinzip beruht auf dem Gesetz von 1852 s. 12; es wurde einst so verstanden, dass die Opposition zu einer wesentlichen Prüfung auf Neuheit und Patentfähigkeit führen solle; denn das Gesetz von 1852 erklärte sich in s. 12 dahin, dass „any persons having an interest in opposing the grant of letters patent . . . shall be at liberty to have particulars in writing of their objections to the said applications at such place and within such time, and subject to such regulations as the commissioners may direct“.

Allein in Ermangelung einer geregelten, technisch besetzten Patentbehörde konnte sich keine rechte sachliche Prüfung bilden, und das Gesetz von 1883 hat wohl in der Praxis wenig geändert,

*) Ueber die dem Gesetze vorhergehenden Bestrebungen und Verhandlungen vgl. Franz Wirth, Reform der Patentgesetzgebung (1883) S. 123 f.

**) Ein Gesetz vom 6. August 1897, 60 und 61 Vict. ch. 25, bezieht sich nur auf die Erweiterungsbauten für das Patent Office.

***) Die letzte Aenderung ist m. W. vom 15. September 1898 Propr. ind. XIV. p. 170.

als es die kraft der Opposition eintretende Prüfung auf einzelne Punkte beschränkte; denn es bestimmte, dass die Opposition überhaupt nur aus gewissen Gründen statthaft sei, welche aus dem Eigenrecht des Opponenten hervorgehen oder aus der Existenz eines bereits bestehenden Patent. Nach s. 11 des Gesetzes von 1883 soll die Opposition sich nur darauf gründen dürfen, dass entweder

- a. der Anmelder die Erfindung dem Opponenten entlehnt habe, oder
- b. dass die Anmeldung mit einer anderen Anmeldung oder mit einem bereits existirenden Patente in Widerspruch stehe.

In letzterer Beziehung ist das englische Recht noch weiter zurückgegangen, indem das Gesetz von 1888 den einen Fall gestrichen hat: den Fall nämlich, dass der Prüfungsbeamte erklärt, dass eine Anmeldung mit einer früheren noch nicht erledigten Anmeldung übereinstimme; das hatte bei der Unsicherheit der provisorischen Specification in England seine Bedenken; nur der Fall ist beibehalten worden, wenn Jemand, der eine provisorische Specification eingereicht hat, nunmehr, nachdem unterdessen eine neue Anmeldung eines Dritten eingereicht und zum Gegenstand des Aufgebots gemacht wurde, seine provisorische Specification so abändert, dass sie der neuen Anmeldung entspricht und dieser somit als frühere Anmeldung den Rang ablaufen will; wenn also Jemand sich fälschlich eine Priorität anmasst, indem er seine Anmeldung auf ein anderes Gebiet hinüberspielt und sich den Vorgang vor einer anderen Anmeldung verschaffen will, die in der Zwischenzeit eingelaufen ist und einen Erfindungsgedanken zuerst gebracht hat.*)

Zudem wird angenommen, dass nur derjenige den Einspruch erheben kann, der ein bestimmtes Interesse an der Nichtertheilung des Patenten hat; allerdings sind die Worte des Gesetzes von 1852 „having an interest in opposing the grant of letters patent“ weggeblieben, allein man betrachtet den gesetzlichen Gedanken als fortbestehend.**)

Soweit das englische Gesetz. Hierzu kommen die neuesten englischen Bestimmungen über das Verfahren, das einzuschlagen ist, wenn Jemand kraft § 25 des Gesetzes die Patentdauer verlängert haben will; wovon an seiner Stelle gehandelt werden soll.

Dem englischen System folgen mehr oder minder die englischen Kolonialländer (mit Ausnahme von Canada und einigen anderen); so Capland 17. Juli 1860 (seit 1895 auch in Betschuana);***)

*) Ueber diese Neuerungen vgl. auch Hardingham in der Propr. industr. V p. 46.

**) Lawson p. 11; Entsch. der Solicitor general 26. März 1888 Propr. ind. IV p. 107.

***) Entscheidungen darüber im Cape Law Journal V p. 49. 303.

so Neuseeland 2. Sept. 1889, verbessert 18. Decb. 1897;*)
so Tasmanien 29. September 1893;**)
so Neusüdwaless, Patent Laws Amendment Act 8. Juli
1887, verbessert 16. November 1896;***)
so Queensland, Patents Designs and Trade Marks Act
13. Okt. 1884, verbessert 1886 und 7. Mai 1896, Zusatz 11. März
1899; (frühere Gesetze 1853, 1867); die Gesetze von 1884, 1886
gelten auch in Britisch Neu-Guinea;
so Victoria 10. Juli 1890 mit Rules v. 20. Okt. 1890;†)
so Südastralien 21. Decb. 1877 mit Verbesserungen vom
22. Oct. 1878, 28. Sept. 1881 und 9. Dec. 1887 (früher 1859; 1875);
so Westaustralien 26. Novb. 1888, verbessert 18. März
1892 und 1894 (52 Vict. 5; 55 Vict. 15; 58 Vict. 4), dazu Rules
v. 18. August 1898;††)
so Fidjiinseln 1879: Anmeldung beim Attorney general, Be-
schwerde beim Governor in council, Einspruch in 3 Monaten;
so die Straits Settlements 15. November 1871 und Britisch
Nord-Borneo 1887, welche eine Prüfung durch Sachverständige
sammt Aufgebot statuiren;
so Britisch-Guyana v. 12. Juli 1861, Britisch-Honduras v.
10. Sept. 1862 und die Leewardsinseln 1876, verbessert 1878,
1891, sowie die Bahamainseln 23. Mai 1889, verbessert 3. März 1890;
so Mauritius vom 22. Mai 1875: Ertheilung durch den
procureur général, Appellation an den Supreme court, Einspruch in
einem Monat.

In Indien (Invention and Designs Act 16. März 1888) findet
kein Einspruchsverfahren statt;†††) wie Indien, so Ceylon 16. Nov.
1892 und Mysore 26. Nov. 1894.

Dem englischen Recht mit Aufgebot, aber ohne wahre Vor-
prüfung entsprechen die Gesetze der Sultanate Perak, Negri
Sembilan, Selangor, sämtliche von 1896;

sodann das Patentgesetz der Südafrikanischen Republik
vom 5. Oktober 1897, das an Stelle des Gesetzes vom 1. Juli 1887
getreten ist: hier erfolgt ein Aufgebot von 1 oder mehreren Monaten;
die Einsprüche werden vom Commissar, in zweiter Instanz vom
Staatsprocurator verbeschieden.††††) Dem gleichen System folgt
Natal v. 8. Septbr. 1870, Zululand und Oranjefreistaat (1888).

*) Früher galt das englische Gesetz von 1623, sodann Gesetz vom
3. August 1860, vom 12. Septbr. 1870, dann Patents Act 1883 und Patents Act
1883 Amendment Act 1885.

**) Früher galten hier Gesetze von 1858, 1864, 1884.

***) Frühere Gesetze von 1853, sodann 19. Juni 1879.

†) Früher Gesetz v. 1854, 1857, vom 9. Mai 1865, 17. Dec. 1872, 12.
Dec. 1884, 25. Nov. 1889.

††) Früher Gesetz vom 15. August 1872.

†††) Dazu Regl. 10. Okt. 1895. Früher Gesetz vom 17. Mai 1859 (in
Ceylon vom 2. Nov. 1859).

††††) Vgl. auch die Entscheidungen im Cape Law Journal XI (1894)
p. 228 f. und XIII (1896) p. 303: the Cyanide case.

Dem englischen System entspricht ferner:

1. Das portugiesische Recht, Gesetz vom 21. Mai 1896 (Decret v. 15. Dezember 1894) und Reglement 28. März 1895 a. 18 f. *) Die Anmeldung wird hier öffentlich bekannt gemacht, worauf in 3 Monaten jeder Interessent Einspruch erheben kann (a. 19, 30); der Vorstand der Industrieabtheilung hat die Einsprüche zu prüfen, insbesondere auch was die Neuheit und Patentirbarkeit betrifft, worauf er dann das Patent ertheilt oder verweigert, vorbehaltlich einer Berufung an das Handelsgericht (a. 28 f.).

In gewissem Sinne kann auch

2. Ungarn 1895 hierher gerechnet werden, sofern hier die Prüfung der Neuheit nicht von Amtswegen, sondern nur auf Einspruch erfolgt. Da aber die Prüfung der sonstigen Patentvoraussetzungen von Amtswegen stattfindet, so ist Ungarn richtiger unter die Länder des deutschen Systems (S. 43) einzureihen.

§ 15.

Das Vorprüfungssystem verdanken wir den Vereinigten Staaten. Die Verfassung der Vereinigten Staaten hatte das Erfindungswesen als Bundessache anerkannt, und die Regelung erfolgte bald nach Bildung der Republik; es zeigte sich schon hier der geniale Instinkt für die Richtung, in der die Grösse des neu gegründeten industriebildenden Bundesstaats liegen sollte. Schon im Jahre 1790 erging ein Patentgesetz (10. April 1790 chapter 7), wonach die Erfindungen bei dem Staatssecretär, dem Secretär des Kriegswesens und dem Attorney general angemeldet und das Patent von diesen dreien oder von zweien von ihnen ertheilt werden sollte. Im Gesetz von 1793 (21. Februar 1793 chapt. 11) wurde der Staatssecretär allein als Patentbehörde bezeichnet, aber so, dass er die Anmeldung dem Attorney general zur Zustimmung vorlegen sollte. Während nun andere Gesetze von 1794, 1800, 1819 (15. Februar 1819 ch. 19), 1832 Einzelheiten ordneten, so erging im Jahre 1836 (4. Juli 1836 ch. 357) das Hauptpatentgesetz: hier wurde eine neue Behörde unter dem Staatsdepartement, nämlich das Patentamt, Patent Office, gegründet; hier wurde das Vorprüfungssystem ausdrücklich sanctionirt und neu geregelt; auch die sonstigen charakteristischen Züge des amerikanischen Patentwesens, das Interferenzverfahren, das Caveat, das Reissue sind hier bereits gegeben. Darauf folgten noch mehrere Detailgesetze von 1837, 1839, 1842, 1848, 1849, 1852, sodann Zusatzgesetz von 1861 (mit weiteren Zusätzen von 1862, 1863, 1864, 1865, 1866); dann aber das zweite

*) Früher galten die Bestimmungen des Civilgesetzbuchs von 1868 a. 613 ff. und Gesetz vom 31. Dezember 1852 und 17. März 1868, und für die Colonien 21. Mai 1892. Noch früheres Gesetz vom 16. Januar 1837 und Bestimmungen des alten Strafgesetzbuches vom 10. December 1852, a. 378 f.

grosse Patentgesetz von 1870 (8. Juli 1870 ch. 230, mit Zusätzen von 1871), das dann im Wesentlichen in die Revised Statutes der Vereinigten Staaten vom 22. Juni 1874 übergegangen ist. In diesen beziehen sich auf das Patentwesen namentlich s. 4883—4936; sie gelten in der Hauptsache noch heutzutage; doch hat es nicht an wesentlichen Aenderungen gefehlt; denn es ergingen weitere Gesetze: so das Gesetz vom 9. Februar 1893 (Congress 52 ch. 74), welches s. 4911 abänderte und das Berufungsrecht gegen die Entscheidung des Commissioner erweiterte;

so das Gesetz vom 3. März 1897, welches die §§ 4886, 4887, 4894, 4898, 4920, 4921, und das Gesetz vom 28. Februar 1899, welches den § 4896 Rev. Stat. modificierte.

Auch die Processgesetze vom 16. Febr. 1875, vom 19. Febr. und 3. März 1897 (über die Kompetenz der Circuit Courts) greifen in das Patentwesen ein.*)

Dazu die mehrfach geänderten Rules.**)

Nach einer amerikanischen Kriegsministerialverordnung vom 11. April 1899 sollen auf Cuba, Portorico und den Philippinen die amerikanischen Patente wie in ihrem Heimathlande geschützt sein, nur ist dem Generalstatthalter der Insel eine gehörig beglaubigte Abschrift des Patents vorzulegen; aber auch die spanischen Patente sollen nach ihrem Recht in Gültigkeit bleiben.***) Letzteres garantirt auch der Friedensvertrag vom 10. December 1898 (ratificirt 11. April 1899).

Das Recht der Vereinigten Staaten hat kein Aufgebot, aber etwas, das in einigem dem deutschen Einspruchsverfahren ähnelt: das Interferenzverfahren, welches stattfindet, wenn zwei auf die nämliche Erfindung lautende Anmeldungen vorliegen oder eine Anmeldung, die mit einem bereits bestehenden Patente collidirt. Hier muss unter Zuziehung der Betheiligten festgesetzt werden, ob die Anmeldung, um die es sich handelt, die Priorität in der Erfindung hat (priority of invention),†) und danach ist das Patent zu ertheilen oder abzulehnen.††)

Dieses System der Vorprüfung ist von anderen Staaten übernommen worden; es wurde insbesondere übernommen von Canada 1886, Rev. Stat. c. 61 s. 10, 16 f.

*) Kohler bei Schönberg S. 148. Auch das Gesetz von 1884 kommt insofern, als es über Patentagenten bestimmt, in Betracht.

**) Ueber Rules vom 14. Februar 1895 vgl. Gewerbli. Rechtsschutz I. S. 11, über Rules vom 9. Februar 1897 vgl. Oest. Z. f. gew. R. III S. 37; darauf folgte die 15. Redaction der Rules am 18. Juni 1897, die aber auch wieder bis jetzt in einigem geändert worden ist.

***) Offic. Gaz. 87 (April 1899) p. 361, Bl. f. Patentw. V 126.

†) Nach dem amerikanischen System, wo die Priorität der Erfindung entscheidet.

††) Rev. Stat. 4904.

Für Canada*) ergingen dereinst zwei Patentgesetze: und zwar für Unter-canada 4 Georg IV. c. 25, später 6 Will. IV. c. 34, für Obercanada 7 Georg IV. c. 5. Nach der Vereinigung erhielt Canada 1849 ein Patentgesetz: 12 Vict. c. 24; später erfolgten sodann Gesetze von 1866, 1869, 1872, 1883; endlich das erwähnte Gesetz von 1886, das in den Jahren 1888, 1890, 1891, 1892, 1893 mehrfach modifiziert wurde. Die Gesetzgebung Canada's schliesst sich weit mehr dem Rechte des übermächtigen Nachbarn, als dem Rechte des Mutterlandes an. Es hat, wie das amerikanische Gesetz, die Institute des Caveat, des Disclaimer und des Reissue.

Hierher ist auch Jamaica (15. April 1857, 21 Vict. c. 30, verbessert 27. Mai 1891) zu rechnen; denn hier hat der Anmelder den Erfindereid zu leisten und der Attorney general kann eine Prüfung eintreten lassen. Der Erfindereid gilt auch in Neufundland 12. Mai 1856 (früher 26. September 1851), jetzt Consolidated Statutes ch. 109.

Das Vorprüfungssystem findet sich noch in anderen Staaten:
so 2) in Chile vom 9. September 1840, mit Zusatz vom 25. Juli 1872: auch hier hat der Erfinder die bekannte eidliche Erklärung abzugeben, und die Vorprüfung geschieht durch eine Kommission von Sachverständigen, Art. 1 und 2. Ja, nach dem Zusatzgesetze vom 22. October 1888 (Boletin de las leyes 1888 p. 1690) werden die etwa Einsprechenden mit einer Frist zur Ausführung des Einspruchs aufgefordert. Vgl. noch Verfassung 25. Mai 1833 a. 152 (143); sodann Bestimmungen vom 1. August 1851, 16. August 1856, 20. Januar 1883, 26. Januar 1888, 23. November 1895.

so 3) in Argentinien vom 11. October 1864, Art. 9 und 14;**)

so 4) in Ecuador vom 18. October 1880, Art. 12—17;***)

so 5) in Bolivia vom 8. Mai 1858 mit Zusatz vom 11. September 1877 (früher 20. October 1847);

so 6) in Liberia vom 23. December 1864;

so 7) in Japan, Gesetz vom 18. December 1888 (mit Ausführungsordnung vom 18. November 1892), an dessen Stelle seit 1. Juli 1899 das neue Gesetz vom 1. März 1899 getreten ist;†)

so auch 8) in Hawaii, wo Gesetze vom 29. August 1884, 23. Juni 1888, 12. Mai 1896 galten, und noch gelten, da der An-

*) Vgl. Ridout, treatise on the patent laws of the dominion of Canada (1894) p. 2 f. Auch für Neuschottland, Neubraunschweig, Britisch Columbien galten früher Gesetze vom 4. April 1853, 3. Mai 1853 und 1867.

**) Dazu Regolamento vom 9. November 1866; ein älteres Gesetz war von 1841. Dass hier das Vorprüfungssystem gilt, was nach dem Wortlaute des Gesetzes nicht durchaus zweifellos ist, darüber vgl. Le Breton, la ley de patentes de invencion de 11 oct. 1864 (Buenos Aires 1891) p. 31 f.

***) Hier wird jedoch hervorgehoben, dass der Staat keine Garantie übernimmt, a. 18.

†) Die Erlasse und Verordnungen vom 25. December 1888, 4. Januar 1889, 1. December 1892, 20. November 1896, bei Brunn, Japanisches Patentgesetz (Berlin 1898); das neue Patentgesetz 1899 im Bl. f. Patentw. V S. 138. Frühere Gesetze waren v. 7. April 1871, 9. März 1872, 18. April 1885.

schluss an die Vereinigten Staaten an der inneren Gesetzgebung nichts geändert hat (Resol. 7. Juli 1898).*)

§ 16.

Das deutsche System mit Vorprüfung und Aufgebot haben:

1) Schweden vom 16. Mai 1884, § 4 f.,**) und Ausführungsordnung vom 31. December 1895.

2) Norwegen vom 16. Juni 1885, Art. 18 f.: das Aufgebot kann hier 4 Monate aufgeschoben werden (Art. 18). Das Verfahren vor dem Patentamt ist geregelt durch Verordnung vom 20. Januar 1894.***)

3. Das dänische Gesetz vom 13. April 1894, welches, dem deutschen Recht entsprechend, Vorprüfung und Aufgebot bestimmt § 15 ff. Zu diesem Gesetz bestand eine V.O. vom 9. Juni 1894, an deren Stelle jetzt eine Verordnung vom 25. Mai 1899 getreten ist. Das Gesetz gilt in Island, Grönland und dänisch Westindien nicht.

4) Ungarn vom 14. Juli 1895, § 29 f. Es besteht hier Vorprüfung von Amtswegen und Aufgebot; jedoch gilt folgende wichtige Besonderheit: die Neuheit einer angemeldeten Erfindung wird nicht von Amtswegen, sondern nur auf Einspruch geprüft, § 33.****) Vgl. auch die Ausführungsbestimmungen vom 28. Januar 1896; Verordnung vom 3. Februar (und 23. April) 1896 über die Einrichtung des Patentamts; vom 4. November 1895, betreffend die Patentanwälte; vom 12. April 1896 über das Amtsblatt des Patentamts.

5) Oesterreich vom 11. Januar 1897, in Kraft seit 1. Januar 1899. Hierzu erging Kaiserliche Entschliessung vom 19. Juli 1898 und eine Reihe von Verordnungen des Handelsministeriums, sämtliche vom 15. September 1898, nämlich:

- a) über Organisation des Patentamtes;
- b) über Organisation des Patentgerichtshofes;

*) Dazu die Rules; sämtliche Gesetze erschienen: Patent Laws of the Republic of Hawaii (Honolulu 1897). Vgl. auch den Civil Code a. 255, 256. Früher galt Gesetz vom 22. Juni 1868.

**) Das Gesetz ist mehrfach modifizirt worden, am 12. Juni 1891, 14. April 1893, 26 März 1897. Früheres Gesetz vom 28. April 1819, vom 13. December 1834 und vom 19. August 1856 (mit Aenderung vom 22. Februar 1867).

***) Früher galt hier Gewerbegesetz vom 15. Juli 1839 § 82 und V.O. vom 30. November 1841 und 7. Januar 1856.

****) Früher bestand hier bekanntlich grosse Unsicherheit. Das österreichische Privilegiengesetz von 1820, welches unter dem 1. Februar 1821 in lateinischer Sprache neugefasst war, wurde hier durch Erlass vom 12. März 1822 eingeführt. Bestritten aber war es, ob hier auch die österreichischen Privilegiengesetze von 1832 und 1852 gelten sollten. Nun hat man kraft des Handelsbündnisses von 1868 und 1878, a. XVI, die Patente in Oesterreich und Ungarn gemeinsam ertheilt; man nahm daher entweder an, dass das gemeinsame Privilegiengesetz von 1852 für beide Reichshälften gelte, oder dass die Einheit genügend dadurch gewahrt sei, dass das (in Ungarn weiter bestehende) Gesetz von 1820 dem österr. Gesetz genügend ähnlich sei, um die gemeinsame Grundlage zu bilden. An Stelle dieses a. XVI trat übrigens das Gesetz vom 27. Decbr. 1893 (und V.O. vom gleichen Tage); vgl. Beck-Mannagetta, Oesterreichisches Patentrecht S. 171 f.; Kalmar, Ungarisches Patentgesetz (1895).

- c) über Geschäftsordnung des Patentamtes;
- d) über die Erfordernisse von Patentanmeldungen und über Vollmachten in Patentangelegenheiten;
- e) über die berufsmässige Vertretung von Parteien durch Patentanwälte;
- f) über die gewerbmässige Ausübung von Erfindungen;
- g) über Begünstigung mittelloser Personen;
- h) über den Schutz von Erfindungen auf inländischen Ausstellungen.

Sämmtliche sind enthalten im Reichsgesetzblatt vom 20. September 1898, Stück 53 No. 157—164. Vgl. auch noch Bekanntmachung des Patentamts vom 24. April 1899 (Bl. f. Patentwesen V S. 137).

In Oesterreich erfolgte eine Regelung des Erfindungswesens*) zuerst durch Hofdekret vom 24. December 1794, worin besonders neue Maschinen und Fabrikate berücksichtigt wurden: der Ertheilung des Privilegs sollte eine Vorprüfung vorhergehen; Nichtausübung in 1 Jahre sollte das Privileg zum Erlöschen bringen. Hierauf erging das erste Privilegiengesetz vom 22. Jan. 1810: Die Privilegien sollten bis zu 10 Jahren ertheilt werden; die Ausführungsfrist sollte jeweils besonders bestimmt, die Ausübung nie durch ein volles Jahr unterbrochen werden.

Das zweite Privilegiengesetz vom 8. December 1820 führte das französische Anmeldesystem ein mit Patentdauer bis zu 15 Jahren.

Dieses Gesetz wurde revidirt und erschien am 31. März 1832 als drittes Privilegiengesetz.

Das vierte Privilegiengesetz vom 15. August 1852 mit Vollzugsvorschrift vom 5. October 1852 galt bis 1. Januar 1899.***) Auch hier wurden Privilegien bis auf 15 Jahre ertheilt die Vorprüfung war im Allgemeinen eine formale und erstreckte sich materiell auf die Zulässigkeit der Erfindungsausübung, nicht aber auf die Neuheit der Erfindung (§§ 16, 17); die Ausführungsfrist war 1 Jahr, die Unterbrechungsfrist 2 Jahre.

Ueber die diesen Gesetzen gegenüber entwickelten Reformbestrebungen s. namentlich Franz Wirth, die Reformen der Patentgesetzgebung S. 56 f.; Brunstein, Die Patentreformen in Oesterreich (1894); Schuloff, Die Regierungsvorlage eines neuen Patentgesetzes (1896); auch schon: Zur Patentreform in Oesterreich, von einem Wiener Rechtsanwalte (1881); und denselben: die neuen Gesetzentwürfe über Patentrecht und Gebrauchsmusterschutz (1894).

6) Russland vom 20. Mai 1896: hier hat die Patentbehörde die Anmeldungen zu veröffentlichen, und ein Jeder kann Einspruch erheben; die Patentbehörde hat aber auch von Amtswegen den Inhalt der Anmeldung auf seine Patentfähigkeit zu prüfen; so Art. 5 f., 7, 10, 13; dazu Instruction vom 25. Juni 1896, sodann Industrieregul. Art. 176 und St.G.B. Art. 1353;***)

7) Finland vom 21. Januar 1898 (Gesetz und Declaration von gleichem Tage): die Patentbehörde veröffentlicht die An-

*) Zum Folgenden Beck-Mannagetta, Das österreichische Patentrecht S. 94 f., auch schon Makowiczka, Die österreichische Erfindungsgesetzgebung (aus Rau und Haussens Archiv N. F. X 3) S. 4 f.

**) Die Gewerbe-Ordnungen vom 20. December 1859 und 15. März 1883 änderten nichts (Gesetz 1859 a. IX).

***) Das frühere Gesetz war im Reichskodex XI 2 B. 1 Abschn. 3 Kapit. 2. Die Grundlage bildete Gesetz vom 22. November 1833 (mit vielen Zusätzen). Darüber und über Privilegien früherer Zeit vgl. Pilenco im Recueil II p. 354.

meldung, Decl. § 8, hört den Anmeldenden und die etwaigen Einspruchserhebenden und ertheilt oder verweigert das Patent nach erfolgter Prüfung, Decl. §§ 10, 13.*)

8) Neuerdings auch Guatemala vom 17. December 1897: hier wird die Anmeldung einen Monat lang bekannt gegeben, worauf Einspruch erhoben werden kann; es findet ausserdem eine Prüfung von Amtswegen statt; auch hat der Anmelder in der Art des Rechts der Vereinigten Staaten eine beeidigte Erklärung abzugeben, dass er die Erfindung für neu halte, so Art. 14—17.**)

9) Auch Peru 3. Januar 1896 (früher 28. Januar 1869 und V.O. 26. Februar 1869) gehört hierher, da eine Vorprüfung stattfindet und die Anmeldung bekannt gemacht wird (a. 4); allerdings wird die Garantie abgelehnt (a. 3). Vgl. auch Chile oben S. 42.

§ 17.

Das Anmeldesystem ist das System Frankreichs, das eine grosse Reihe von romanischen, aber nicht nur romanischen Völkern nach sich gezogen hat.

Die Geschichte des französischen Patentrechts beginnt mit dem Jahre 1762, indem hier zuerst eine allgemeine Regel aufgestellt wurde (Edict vom 24. December 1762). Danach sollten keine unbeschränkten Patente an die Erfinder mehr ertheilt werden, sondern höchstens auf 15 Jahre, allerdings vorbehaltlich des königlichen Rechts der Prorogation.***)

Das Edict trägt noch nicht die Züge des späteren französischen Patentrechts; dieses ist ein Erzeugniss der französischen Revolution, und seinen unverkennbaren Ausdruck fand es im Gesetze von 1791.

Das Gesetz vom 7. Januar 1791 stellt sich auf den Stand der Menschenrechte: das Recht des Erfinders als Eigenthum an seiner Idee gehöre zu den geheiligten Rechten der Menschheit. Das Gesetz statuirt bereits das Anmeldesystem und die Patentdauer von 5, 10, 15 Jahren; es bestimmt bereits den Verfall des Patentbesitzes bei Nichtausführung innerhalb 2 Jahren — es legt bereits die Grundlage der künftigen französischen Patentgesetzgebung. In einigen Punkten wurde es geändert durch Gesetz vom 25. Mai 1791, welches zugleich das Ertheilungsverfahren regelte.†)

Einige Aenderungen brachten die Gesetze vom 20. September 1792, vom 17. Vend. VII, vom 5. Vend. IX, vom 25. November 1806, vom 25. Januar 1807, vom 13. August 1810.††)

Das jetzige französische Patentrecht ist geregelt durch Gesetz vom 5. Juli 1844, das seit 1828 vorbereitet war und auf die Entwicklung der continentalen Gesetzgebung einen

*) Dazu Bekanntmachung vom 1. December 1898 (Oesterreichische Z. f. gewerbl. R. V S. 27). Früher galt Gesetz vom 30. März 1876.

**) Das frühere Gesetz vom 21. Mai 1886 folgte dem Anmeldesystem. Dagegen hatte das weiter zurückliegende Gesetz vom 2. Juni 1864 die Vorprüfung (mit Eid des Erfinders § 1 und 2). Ein Gesetz vom 30. April 1896 bezieht sich auf die centralamerikanische Ausstellung (Annuaire XXVI p. 794). Vgl. auch a. 20 der Verfassung.

***) Das Edict findet sich auch bei Couhin, propriété industrielle I p. 37 und 38 Note.

†) Entscheidungen auf Grund dieser Gesetze finden sich bei Merlin, Répertoire de jurisprudence v. Brevet d'invention.

††) Dieselben finden sich bei Couhin p. 107—113.

grossen Einfluss ausgeübt hat; dazu Gesetz vom 31. Mai 1856 und 23. Mai 1868.)*

Dem Anmeldesystem gehören ferner an folgende Länder:

1) Belgien**) vom 24. Mai 1854 (mit Abänderung vom 27. März 1857), V.O. vom gleichen Datum, vom 23. Juni 1877, 12. Septbr. 1861, 21. Okt. 1884; und das dem belgischen Gesetz nachgebildete Gesetz für den Kongostaat vom 29. October 1886 (dazu Ausführungsordnung vom 30. October 1886).

2) Italien Art. 7 (regolam. 8), 20 f. (reg. 24 f.).***) Das Gesetz vom 30. October 1859 wurde durch Gesetz vom 31. Januar 1864 auf ganz Italien erstreckt, auf Grund dessen das Regolamento vom gleichen Datum erging. Neue Ausführungsverordnung ist vom 24. Juni 1893; Abänderungszusätze vom 4. August 1894. Dazu mehrere Erlasse, so vom 5. December 1891;

3) Luxemburg vom 30. Juni 1880, Art. 12;

4) Tunis vom 26. December 1888, Art. 9, mit Regl. vom 26. September 1892;

5) Türkei vom 18. Februar 1879 (20 Rebiul Ewel 1297), Art. 11 (dem französischen Rechte nachgebildet);

6) Spanien vom 30. Juli 1878, Art. 11; V.O. 2. August 1886, vom 11. Juli 1888;†)

7) Mexiko vom 7. Juni 1890;††)

8) Venezuela vom 25. Mai 1882: Hier hat zwar (Art. 5) der Erfinder an Eidesstatt zu erklären, dass er der Erfinder ist, allein trotzdem erfolgt die Patentirung ohne Vorprüfung und „ohne Garantie der Regierung“, Art. 8 (früheres Gesetz 20. Mai 1878);

9) Columbien vom 13. Mai 1869, Art. 7 (früher 15. Mai 1848);

10) Uruguay vom 13. November 1835, Art. 6;

11) Paraguay vom 20. Mai 1845, Art. 4; dieses Gesetz scheint nicht mehr zu gelten, sondern durch Art. 19 der Ver-

*) Dazu verschiedene Decrete, die in dem Recueil général de la législation I p. 299 f. genau wiedergegeben sind. Für die Colonien gilt Decret v. 21. October 1848, 5. Juni 1850 (Algier), 24. Juni 1893 (Indochina).

**) Früheres Gesetz für Belgien und Holland (und Luxemburg) vom 25. Januar 1817 (bei Merlin, Répertoire v. Brevet d'invention). Dieses wurde in Holland am 15. Juli 1869 aufgehoben; hier existirt noch heute kein Patentgesetz, es ist jedoch eines in Vorbereitung. Zum alten Gesetz galt Regl. vom 26. März 1817, in Belgien geändert 25. Sept. 1840, in Holland 17. August 1827.

***) Frühere Gesetze: Parma 1791, 1833, Lucca 1807, 1819, Modena 1848, Sicilien 1810, 1844 u. a.

†) Früheres Gesetz vom 14. October 1820 und vom 27. März 1826, V.O. 23. December 1829. Für die Colonien Decret vom 14. Mai 1880 (früher Gesetz 30. Juli 1833).

††) Der Art. 33 ist durch Gesetz vom 27. Mai 1896 abgeändert worden; darüber in der Lehre von der Revocation. Früher galt das Gesetz vom 7. Mai 1832, sodann Gesetz vom 3. November 1858, dann vom 3. November 1865, das aber nach dem Sturz Maximilians als antiquirt galt.

fassung vom 25. November 1870 antiquirt zu sein, das auf ein neues (noch nicht erlassenes) Gesetz verweist; der jetzige Zustand scheint der zu sein, dass die Patente im einzelnen Fall durch die gesetzgebende Gewalt ertheilt werden: also Privilegienprinzip.

Dem Anmeldesystem folgt auch 12) Nicaragua vom 8. Juli 1873*) und 13) Costarica vom 26. Juni 1896, a. 49—62; dazu auch Verfassung a. 73, St.G.B. a. 496; namentlich aber 14) Schweiz vom 29. Juni 1888, revidirt am 23. März 1893.

Die Schweiz**) hatte einst während der kurzlebigen Zeit der Schweizer Helvetik ein Patentgesetz; ein Gesetz vom 25. April 1801, welches einen Patentschutz auf 1—7 Jahren gewährte; das Patent sollte im Vollziehungsrath bewilligt, dem gesetzgebenden Rath vorgelegt und von diesem bestätigt werden. Im Patente konnte über die Ausführungspflicht Bestimmung getroffen werden; auch war darin eine Busse wegen Patentbruchs zu bezeichnen, welche zu $\frac{1}{3}$ an den Patentbesitzer, zu $\frac{1}{3}$ an den Anzeiger fallen sollte.***)

Dieses Gesetz ging mit der Helvetik unter.

In der späteren Zeit finden sich einige wenige kantonale Bestimmungen, so:

1. Nach dem Basler Recht konnten Privilegien ertheilt werden; das Polizeistrafgesetzbuch von 1837, § 223, bedrohte die Zuwiderhandlung mit Strafe von 20—100 Francs und Konfiskation.†)

2. Im Solothurner Civilgesetzbuch vom 2. März 1847 (1841/1847), §§ 1416, 1417, ist der Erlass von Erfindungspatenten auf längstens 30 Jahren vorgesehen.

3. In Tessin erging auf Grund eines Gesetzes vom 20. Mai 1835 ††) ein Dekret vom 1. Juni 1855, wonach für Patente eine Taxe von 50—500 Francs zu bezahlen sei.†††)

Allerdings wurde von diesen Möglichkeiten des kantonalen Rechtsschutzes nicht viel Gebrauch gemacht.*†)

Die Erstreckung des Patentrechts zur Bundessache geschah nach langen Kämpfen**†) durch Annahme des veränderten Art. 64 der Bundesverfassung, wonach dem Bunde der Schutz der Muster und der durch Modelle dargestellten und der Industrie dienenden Erfindungen anheimstehen sollte. Die Annahme der Verfassungsänderung erfolgte durch Volksabstimmung vom 10. Juli 1887, nachdem 5 Jahre vorher (30. Juli 1882) ein ähnlicher Antrag abgelehnt worden war.***†)

*) Früher bestand hier ein Gesetz vom 15. September 1821 (und 24. October 1820), das aber schon längst nicht mehr befolgt wurde; vgl. *Pandectes françaises*, v. Propr. littér. . . . nr. 6715.

**) Ueber frühere Zeiten vgl. oben S. 20 f.

***) Meili, Prinzipien des Schweizerischen Patentgesetzes S. 6. Auf Grund dieses Gesetzes wurden im Jahre 1801 mehrere Patente ertheilt, die bei Meili S. 118 angeführt sind.

†) Salis in der *Z. f. Schweiz. Recht*, N. F. X (Recension über Meili, Sep.-Abdr. S. 3). Es wird wenigstens ein solches Privileg constatirt: vom 9. Mai 1812 für eine tragbare Feuerspritze auf 5 Jahren.

††) Gesetz über *proprietà letteraria* — wohl über geistiges Eigenthum überhaupt?

†††) Vgl. Simon im *Gewerbl. Rechtssch.* I S. 117; Meili, Prinzipien des Schweizer Patentgesetzes S. 9.

*†) Meili S. 9, wonach in Solothurn von 1847—1881 kein einziges, von 1881—1887 im Ganzen 11 Patente ertheilt wurden.

**†) Die Bestrebungen, angeregt zuerst durch Theodor Zuppinger, gehen bis ins Jahr 1849 zurück. Ueber sie ausführlich *Cérésolle* p. 3.

***†) Bald nach der negativen Volksabstimmung von 1882 hatte sich eine lebhafte Bewegung für das Patentrecht gebildet; am 24. und 25. September 1883

Das nach vielen Kämpfen errungene Schweizer Patentgesetz vom 29. Juni 1888, das in wenigen Punkten unter dem 23. März 1893 revidirt worden ist, hat sich dem Anmeldeprincip angeschlossen, Art. 18, jedoch in Verbindung mit dem System des von französischer Seite empfohlenen *avis préalable et secret*, wonach das Patentamt dem Anmelder seine Ansicht aussprechen kann, dass es die Erfindung nicht für neu oder patentfähig halte; dem gemäss kann der Anmelder sein Gesuch modificiren oder zurücknehmen. Dieses System ist eine Halbheit: es hat höchstens soweit einigen Werth, als es in manchen Fällen eine Verbesserung der Anmeldung veranlassen wird; häufig kann es irre führen, da die Ertheilung oder Nichtertheilung eines solchen Bescheides im Geiste der Parteien oftmals eine viel grössere Bedeutung gewinnt, als ihr zukommt und dieser Umstand bei den gerichtlichen Verhandlungen in ungemessener Weise ausgebeutet wird. Besser, eine Behörde äussert sich nicht, als dass sie sich ohne eingehende Information äussert.

Eine andere Eigenheit des Schweizer Gesetzes ist die Beschränkung des Patentschutzes auf modellfähige Erfindungen: ausgeschlossen sind damit die chemischen Erfindungen, aber nicht allein diese; der Ausschluss der chemischen Erfindungen aber war der durchschlagende Grund. So kam das Gesetz zur Bestimmung, dass die Patentertheilung die Fertigstellung eines Modells voraussetze; und da diese Herstellung Zeit und Mühe macht, so gelangte man ferner zu dem System, dass einstweilen ein provisorisches Patent ohne Modell ertheilt wird, aber so, dass ein Modell in 3 Jahren (1888 war es 2 Jahre) hergestellt und nachgewiesen werden muss; welcher Nachweis des Modells nach Umständen erhebliche Schwierigkeiten bereiten kann. Diese ganze Beschränkung muss im Lauf der Zeiten fallen; denn es ist gewiss keine richtige Stellung für die Schweizer Industrie, der chemischen Produktion den Patentschutz zu verweigern, so dass man dortselbst in der Lage ist, fremde Erfindungen ungehindert nachahmen zu können. Nationen mit solch' ungenügendem Patentschutze sollten ihr Recht möglichst bald erweitern, namentlich wenn sie in der Patentunion eine so leitende Rolle spielen.*)

kam in Zürich ein Schweizerischer Patentkongress zu Stande; vgl. darüber Franz Wirth, Die Reform der Patentgesetzgebung S. 229, 245. Von patentgegnerischer Seite erschien im Jahre 1883 eine Broschüre: „Ein Beitrag zur Frage der Einführung des Patentschutzes in der Schweiz“, welche die alten, längst widerlegten Wendungen der Antipatentler wiederholte.

*) Vgl. auch Meili a. a. O. S. 30, 116; Cérésolle p. 28 f. Sehr seltsam ist die Bemerkung von Salis a. a. O. S. 9 und 10, als ob dies eine Frage sei, die den Juristen nichts angehe, da nur die interessirten Industriekreise zu entscheiden hätten, wie weit der Patentschutz reichen solle; doch gibt er selbst zu, dass auch allgemeine volkswirtschaftliche Gesichtspunkte hierbei in Betracht kommen müssen. Aber es muss doch vor Allem das Postulat der Gerechtigkeit aufgestellt werden, und dieses unter Berücksichtigung aller Umstände aufzufinden ist nicht Sache der Industriellen, sondern der Juristen!

Zum Gesetze ergingen hinter einander verschiedene Ausführungsordnungen, so eine solche vom 21. Juli 1893, die durch die neue Ausführungsordnung vom 10. November 1896 ersetzt worden ist; dazu noch Bundesrathsbestimmungen vom 27. Novbr. 1894 und 6. September 1895.

Das Anmeldesystem findet sich auch 15) in einigen wenigen britischen Kolonien, in Malta 1. März 1893 (die Anmeldung wird sogar auf Wunsch ein Jahr geheim gehalten a. 7) — doch kann nach a. 9 die Regierung aus genügenden Gründen das Patent versagen, auf Trinidad und Tobago vom 19. November/11. December 1894 mit Zusatz vom 12./22. Juli 1897 (früher 2. September 1867) und auf Barbados 12. December 1883.

Es findet sich 16) in Holländisch Westindien, 4. Juli 1844, entsprechend dem (später aufgehobenen) Gesetz des Mutterlandes von 1817.

Das Anmeldesystem mit Beschränkung hat 17) Brasilien vom 14. October 1882 (mit Reglement vom 30. December 1882).*)

Eine gewisse Vorprüfung ist übrigens auch in den Ländern des Anmeldesystems nicht zu entbehren.

So nimmt das Schweizer Patentamt das Recht in Anspruch, eine Anmeldung wegen Widersprüchen und Unklarheiten abzulehnen.**)

So ist auch nach romanischen Rechten zu prüfen, ob die Erfindung sich nicht auf pharmazeutische Stoffe oder auf sonstige dem Patentrechte entzogene Dinge bezieht; so Frankreich Art. 3.

Es ist daher ersichtlich, dass zwischen Anmeldungs- und Verprüfungssystem keine unüberschreitbare Kluft besteht, und dass es Vermittlungen gibt.

So soll in Brasilien (1882) Art. 3 § 2 wenigstens eine Vorprüfung nach der Richtung erfolgen, ob die Anmeldung nicht auf etwas Unstatthafes geht; und wenn auf chemische Produkte, auf Nahrungs- oder Heilmittel, so soll eine Untersuchung dieser Produkte stattfinden.***)

§ 18.

Auf dem Stand des alten bei uns längst überwundenen Privilegiensystems scheinen einige orientalischen Staaten zu stehen.

So gewährt, wie es scheint, in China die kaiserliche Machtvollkommenheit den Mitgliedern solcher Staaten, welche Handelsverträge abgeschlossen haben, Patente.****)

*) Dazu das Brasilianische St.G.B. vom 11. October 1890, Art. 351 f und Decret vom 5. November 1887. Früheres Gesetz vom 28. August 1830 (Collecao das leis 1830/31 p. 27).

***) Vgl. Gewerbbl. Rechtsschutz II S. 364. Propr. ind. XIV p. 40.

****) Vgl. auch das Reglement vom 30. December 1882, Art. 30.

*****) Propr. ind. XIV p. 164; aber auch ib. p. 182.

Und so sind wohl auch in Persien Privilegien nachweisbar. Genauere Nachrichten fehlen.

Das Privilegiensystem findet sich auch noch in einigen moderneren Staaten, z. B. in San Salvador,^{*)} in Paraguay (oben S. 46 f.), auf der Prinz-Eduardsinsel (wenigstens was die Ausländer betrifft),^{**)} in Griechenland,^{***)} auf Island und in Dänisch-Westindien.^{****)}

In manchen Staaten, z. B. in S. Domingo, erklärt die Verfassung die Erfindungen als geschützt, ohne dass bis jetzt die Materie geregelt wäre (Verfassung vom 20. Juni 1896).

^{*)} So Verfassung a. 45, 22. Vgl. Off. Gaz. Un. Stat. Pat. Off. IV (7. Oktober 1873) p. 373, Patentbl. 1880 S. 184.

^{**)} Kolonialgesetz von 1836; vgl. Patentbl. 1880 S. 147.

^{***)} Patentertheilung durch Specialgesetz; Vergehungen werden nach §§ 433, 432 St G.B. geahndet.

^{****)} Hier werden Privilegien auf 5 Jahre ertheilt (gegen eine Gebühr von 34 Kronen).